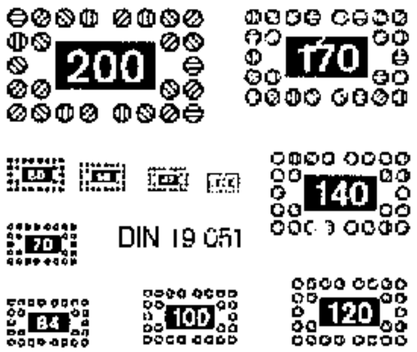

GdP Schriftenreihe

Satzung

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Rechtsschutzordnung

Richtlinien

Grundsatzprogramm

GdP-Leistungen

Gewerkschaft der Polizei

A 98 - 05854

Gültig ab 8. 6. 1995

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a
40721 Hilden

Verantwortlich: Bernd Böwing

Gesamtherstellung: Wölfer · Druck, Verlag, Werbeservice
42781 Haan
07/95

GdP Schriftenreihe

Satzung

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Rechtsschutzordnung

Richtlinien

Grundsatzprogramm

GdP-Leistungen

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn
A 98 - 05854

Gewerkschaft der Polizei

Inhalt

Satzung der GdP 5

Versammlungs- und Sitzungsordnung 20

Rechtsschutzordnung 28

Richtlinien 33

- **JUNGE GRUPPE (GdP)** 33
- **Senioren** 36
- **Frauen** 39
- **Ehrungen** 42

Grundsatzprogramm 45

- **Präambel** 45
- **I. Polizei im Verfassungsstaat des Grundgesetzes** 46
- **II. Polizei heute** 49
- **III. Berufsbild Polizei** 51
- **IV. Erwartungen der Beschäftigten** 56
- **V. Schlußbemerkungen** 60

GdP-Leistungen 61

Satzung der Gewerkschaft der Polizei

Name, Sitz und Organisationsbereich

(1) Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft der Polizei" (GdP). Ihr Sitz ist Berlin. Vorläufiger Sitz bleibt Hilden.

(2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und in der UNION INTERNATIONALE DES SYNDICATS DE POLICE (UISP).

(3) Sie organisiert die Beschäftigten der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland. Landesbezirksspezifische Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Der Organisationsbereich kann erweitert werden.

(4) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Bundesländer in Landesbezirke. Den Status eines Landesbezirks besitzen daneben der Bezirk Bundeskriminalamt und der Bezirk Bundesgrenzschutz.

Aufgaben und Ziele

(1) Die GdP bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie läßt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

(2) Die GdP ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.

(3) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen) der Polizei. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts.

(4) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluß von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen und unterstützt die Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die GdP kann für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen unterhalten. Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.

(6) Die GdP fühlt sich der Solidarität mit demokratischen Polizeigewerkschaften oder diesen entsprechenden Berufsorganisationen anderer Staaten verpflichtet und beteiligt sich aktiv an der Verbesserung ihrer Zusammenarbeit.

Rechtsschutz

Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Das Nähere regelt die Rechtsschutzordnung. Über das Verfahren zur Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesbezirk.

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GdP können die Beschäftigten der Polizei sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen.

(2) Die Aufnahme muß schriftlich bei einem Landesbezirk beantragt werden, dieser kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann beim Bundesvorstand Einspruch eingelegt werden.

(3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefaßten Beschlüssen nachzukommen.

(5) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongreß festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

(6) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.

(7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch den Landesbezirk.

[redacted]

(1) Ein Mitglied handelt gegen die Interessen der GdP, wenn es
a) die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft mißachtet oder
b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.
Gegen ein Mitglied, das den Interessen der GdP zuwidergehandelt hat, ist auf Antrag ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

(2) In dem Ordnungsverfahren kann auf
a) Zurückweisung des Antrages oder
b) Ermahnung oder

c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern oder
d) Ausschluß aus der GdP erkannt werden.

(3) Antragsberechtigt sind Organe oder mindestens fünf Mitglieder des Landesbezirks, dem das Mitglied angehört, gegen das das Ordnungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Aus dem Antrag müssen die gegen den Betroffenen/die Betroffene erhobenen Vorwürfe und Beweismittel im einzelnen ersichtlich sein.

(4) Ist ein Antrag satzungsgemäß gestellt, ist die mündliche Verhandlung vor dem Landesbezirksvorstand einzuleiten, der über das Ordnungsverfahren mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet. Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sich der/die Betroffene damit schriftlich einverstanden erklärt oder wenn er/sie trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint. Zu der Verhandlung muß der/die Betroffene mit eingeschriebenem Brief zwei Wochen vorher geladen werden. Der Ladung ist der begründete Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens beizufügen. Bei der mündlichen Verhandlung hat ein/e Vertreter/in des Mitgliedes und der/die Antragsteller/in Anwesenheits- und Rederecht.

(5) Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen und dem/der Antragsteller/in innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des Landesbezirksvorstandes schriftlich zuzustellen. Sie muß mit Gründen versehen sein und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Gegen die Ermahnung, gegen die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern bzw. den Ausschluß ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Bundesvorstand zulässig. Für das Verfahren bei dem Bundesvorstand gelten die Vorschriften von Abs. 4 Sätze 2 bis 6 und Abs. 5 entsprechend.

(7) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Klage im ordentlichen Rechtsweg einlegen.

[redacted]

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongreß. Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidung der Gewerkschaftsbeirat.

(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen/ihren Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesbezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 7 entsprechend.

Anrechnung von Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.

(2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der GdP endet durch
a) Austritt,
b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
c) Ausschluß,
d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,
e) Entfernen aus dem Dienst,
f) Tod.

(2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.

(5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und deren Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP bleiben. Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.

(6) Ehegatten verstorbener Mitglieder können an Stelle des/der Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von 3 Monaten abzugeben.

[redacted]

Organe der GdP sind
a) der Bundeskongreß,
b) der Gewerkschaftsbeirat,
c) der Bundesvorstand,
d) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
e) der Kontrollausschuß.

Bundeskongreß

(1) Der Bundeskongreß ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei.

(2) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Bundeskongreß statt. Jedes Gewerkschaftsmitglied hat Anwesenheitsrecht.

Zusammensetzung des Bundeskongresses

(1) Der Bundeskongreß setzt sich aus den in den Landesbezirken gewählten 251 Delegierten zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen des dem Kongreßjahr vorhergehenden Jahres. Jeder Landesbezirk erhält jedoch mindestens vier Mandate; dadurch können Überhangmandate möglich werden. Die Gesamtzahl der gemäß Sätze 1 bis 4 gewählten Delegierten sind die Stimmberechtigten.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene Repräsentation der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe, der Frauengruppe, von Beamten, Beamtinnen, Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen soll Rücksicht genommen werden.

(3) Die Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongreß unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Kongreßanträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongreß bei Eintritt in die Tagesordnung.

(4) Neben dem Bundesvorstand nehmen an dem Bundeskongreß, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
- der Kontrollausschuß,
- der/die Sprecher/innen der Arbeitskreise der Großen Tarifkommission, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind,
- die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse,
- die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 19 Abs. 2b) und d),
- die Bundeskassenprüfer/innen,
- die Landesschriftleiter/innen,
- die Gewerkschaftssekretäre/innen.

(5) Der Bundeskongreß wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens 2 Beisitzern/Beisitzerinnen. Dem Bundesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Über Art und Umfang einer späteren Veröffentlichung des Bundeskongreßprotokolls entscheidet der Bundesvorstand. Einsprüche gegen

das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmern/innen und Organisationen der GdP müssen spätestens 4 Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Kontrollausschuß.

Aufgaben des Bundeskongresses

(1) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören:
a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Bundesvorstandes sowie des Kontrollausschusses,
c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlußfassung über die Haushaltspläne für das auf den Bundeskongreß folgende Haushaltsjahr,
d) Entlastung des Bundesvorstandes,
e) Beratung und Beschlußfassung zur Satzung, zur Versammlungs- und Sitzungs- sowie zur Rechtsschutzordnung,
f) Beratung und Beschlußfassung über weitere Anträge und Entschließungen,
g) Beratung und Beschlußfassung über die Beitragssätze,
h) Beratung und Beschlußfassung über Veränderungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4,
i) Feststellung der Unvereinbarkeit von Mitgliedschaften (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).

(2) Der Bundeskongreß wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 23) und die Bundeskassenprüfer/innen (§ 25).

Außerordentlicher Bundeskongreß

(1) Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist unverzüglich einzuberufen
a) auf Beschluß des Gewerkschaftsbeirates mit Zweidrittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder
b) auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke.

(2) Zu einem außerordentlichen Bundeskongreß werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongreß gewählten Delegierten entsandt.

(3) Ist ein/e Delegierte/r verhindert, ist ein/e gewählte/r Ersatzdelegierte/r des betroffenen Landesbezirks zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(4) Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

[redacted]

(1) Der Inhalt von Kongreßanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.

(2) Antragsberechtigt sind:
a) der Bundesvorstand,
b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
c) der Kontrollausschuß,
d) die Landesbezirke,
e) der Bundesjugendvorstand,
f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),
g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),
h) die Große Tarifkommission,
i) die Bundesfachausschüsse.

(3) Kongreßanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller/die Antragstellerin zurückgesandt.

(4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommissionen, die vom Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesbezirke aus dem Kreis der Delegierten oder den am Bundeskongreß mit beratender Stimme teilnehmenden Mitgliedern bestellt werden. In jeder Antragsberatungskommission sollen alle Landesbezirke vertreten sein. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Bundesvorstandes. Die Antragsberatungskommissionen wählen Berichterstatter/innen. An den Sitzungen der Antragsberatungskommissionen können weitere Mitglieder des Bundesvorstandes und von ihm Beauftragte beratend teilnehmen.

(5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongreß angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Antragsberatungskommission. Die Antragsteller/innen sind über die Ablehnung von Anträgen zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongreßbeginn Beschwerde beim Kontrollausschuß einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongreß zu beraten.

[redacted]

(1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muß begründet werden.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen mit 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.

(3) Der Bundeskongreß behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befaßt sich die zuständige Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongreß seine Empfehlung.

(4) Angelegenheiten, wie sie in § 12 Abs. 1 Buchst. e), g) und h) genannt sind, dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.

Beschlußfähigkeit

(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

(2) Die Beschlußfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.

(3) Beschlußunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlußfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlußfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Abstimmungen

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlußfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

(2) Der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
- Ordnungsverfahren (§ 5 Abs. 4),
- Unvereinbare Mitgliedschaften (§ 6 Abs. 1 Satz 3),
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung (§ 12 Abs. 1 e) und h)),
- Beitragsänderungen (§ 12 Abs. 1 g)),
- Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates in sonst dem Bundeskongreß vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 5),
- Auflösung und Verschmelzung (§ 28).

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

(4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

(5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.

(6) Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

(7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

Wahlen auf dem Bundeskongreß

(1) Bei Wahlen zu Organen der GdP gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 17.

(2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Bundeskongreß kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) auf sich vereinigt. § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten.

(6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht.

[redacted]

(1) Der Gewerkschaftsbeirat ist das höchste Organ der Gewerkschaft der Polizei zwischen den Bundeskongressen.

(2) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus:
a) dem Bundesvorstand,
b) den den Landesbezirken pro angefangene 5000 Mitglieder zustehenden und von ihnen benannten Mitgliedern, im Falle der Verhinderung ihren Vertreter/innen, wobei Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zustehenden Mandate die dem Beitragseinzug zugrundeliegenden Zahlen des jeweiligen 4. Quartals des vorausgegangenen Jahres sind,
c) den Vorsitzenden des
Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei,
Bundesfachausschusses Schutzpolizei,
Bundesfachausschusses Kriminalpolizei,
Bundesfachausschusses Wasserschutzpolizei,
Bundesfachausschusses Polizeiverwaltung,
Bundesfachausschusses Beamten- und Besoldungsrecht,
Bundesfachausschusses Haushalt und Finanzen,
d) einem Arbeiter/einer Arbeiterin und einem Angestellten/einer Angestellten, die von der Großen Tarifkommission in den Gewerkschaftsbeirat gewählt worden.
Bei Verhinderung von Mitgliedern nach den Buchst. b) bis d) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.

(3) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der/die Bundesvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen. Er/sie hat den Gewerkschaftsbeirat mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke einzuberufen.

(4) Der Gewerkschaftsbeirat beschließt die Haushaltspläne, soweit keine Zuständigkeit des Bundeskongresses (§ 12 Abs. 1c)) gegeben ist. Er befaßt sich mit den Prüfberichten der Bundeskassenprüfer (§ 25 Abs. 1).

(5) Der Gewerkschaftsbeirat entscheidet – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses – in allen Angelegenheiten des § 12 – mit Ausnahme von § 12 Abs. 1c) – und von Satzungsangelegenheiten. Er ist darüber hinaus ermächtigt – vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses – die Erweiterung des Organisationsbereichs gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 der Satzung vorzunehmen. Er entscheidet ferner in Angelegenheiten nach § 6 Abs. 1 Satz 3. Die Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten (§ 17 Abs. 2).

(6) Der Gewerkschaftsbeirat beschließt für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE, der Seniorengruppe, der Frauengruppe und der Vertrauensleute Richtlinien.

(7) Der Gewerkschaftsbeirat wählt die Delegierten zum Bundeskongreß des DGB und benennt die Vertreter/innen für den Bundesausschuß des DGB sowie für den Kongreß der UISP.

§ 20

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:
a) dem Geschäftsführenden Bundesvorstand,
b) dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in
– der Landesbezirke,
– der JUNGEN GRUPPE,

– des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund),
– des Vorstandes der Frauengruppe (Bund),
c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Protokollführer/in der Großen Tarifkommission.

(2) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongreß gefaßten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Gewerkschaftsbeirates verantwortlich.

(3) Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes,
b) er kann dem Geschäftsführenden Bundesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,
c) er stellt die Haushaltspläne auf,
d) er stellt die vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskongresses (§ 12 Abs. 1c)) fest,
e) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Bundesvorstand insoweit gegen die Stimme des/der für Finanzen Zuständigen, bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden,
f) er beschließt eine Streikordnung,
g) er beschließt über den Antrag auf Mitgliedschaft im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2,
h) er entscheidet über Berufungen gegen Ordnungsmaßnahmen im Falle des § 5 Abs. 6,
i) er trifft die Feststellungen über konkurrierende Berufsorganisationen (§ 8 Abs. 2).

(4) Der Bundesvorstand ist dem Bundeskongreß für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dem Bundeskongreß den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muß den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.

(5) Der Bundesvorstand wird mindestens viermal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes von dem/der Bundesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

[redacted]

(1) Für die tarifpolitische Arbeit besteht die Große Tarifkommission.

(2) Die Große Tarifkommission besteht aus dem Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV), je zwei Tarifbeschäftigten (1 Angestellte/r, 1 Arbeiter/in) eines jeden Landesbezirks. Vorsitzende/r der Großen Tarifkommission ist der/die Bundesvorsitzende. Daneben wählt die Große Tarifkommission aus dem Kreis der Tarifbeschäftigten eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein/e Protokollführer/in.

(3) Die Sitzungen der Großen Tarifkommission finden nach Bedarf statt. Sie werden durch die/den Bundesvorsitzende/n einberufen.

(4) Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Große Tarifkommission Arbeitskreise bilden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch das für tarifpolitische Arbeit zuständige GBV-Mitglied.

Bundesfachausschüsse / Kommissionen

(1) Der Bundesvorstand bestellt zu seiner Unterstützung folgende Fachausschüsse:
- Bundesfachausschuß Bereitschaftspolizei,
- Bundesfachausschuß Schutzpolizei,
- Bundesfachausschuß Kriminalpolizei,
- Bundesfachausschuß Wasserschutzpolizei,
- Bundesfachausschuß Polizeiverwaltung,
- Bundesfachausschuß Beamten- und Besoldungsrecht,
- Bundesfachausschuß Haushalt und Finanzen.

(2) Die Bundesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in (Arbeitsausschuß). An den Sitzungen der Bundesfachausschüsse soll ein/e Vertreter/in des Geschäftsführenden Bundesvorstandes teilnehmen. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Ausschußvorsitzenden durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen.

(3) Den Landesbezirken steht für die Bestellung der Fachausschüsse ein personelles Vorschlagsrecht zu.

(4) Der Geschäftsführende Bundesvorstand kann daneben für besondere Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der Geschäftsführende Bundesvorstand (GBV) besteht aus
a) dem/der Vorsitzenden,
b) den vier stellv. Vorsitzenden, davon ein/e Tarifbeschäftigte/r,
c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Bundeskassierer/in),
d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Bundesschriftführer/in),
e) drei weiteren Mitgliedern, davon ein stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied.

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des GBV geregelt. Die Mitglieder nach den Buchst. a, c und d bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongreß, vom Gewerkschaftsbeirat oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand und dem Gewerkschaftsbeirat einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluß (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.

(3) Er hat dem Gewerkschaftsbeirat und dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

Kontrollausschuß

(1) Der Kontrollausschuß besteht aus je einem Mitglied jedes Landesbezirkes. Die Landesbezirke nominieren auf dem Bundeskongreß ein Mitglied sowie für den Verhinderungsfall eine/n ständige/n Vertreter/in. Ein Wechsel zwischen den Kongressen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(2) Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP (§ 9 Buchst. b) bis d)) auf Bundesebene angehören

(3) Der Kontrollausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vertreter/in und eine/n Protokollführer/in.

(4) Der Kontrollausschuß ist zuständig für
a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der satzungsgemäßen Arbeit der Organe (§ 9 Buchst. b) bis d)),
b) Beschwerden über die GdP-Organe (§ 9 Buchst. b) bis d)).

(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Kontrollausschuß die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand zugänglich zu machen.

(6) Der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses oder sein/ihre Stellvertreter/in oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP teilzunehmen.

(7) Eingehende Beschwerden (Abs. 4 Buchst. b)) werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Kontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, daß die Beschwerde nicht völlig unbegründet ist, muß sich der Kontrollausschuß in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen. Vorher ist der beteiligte Landesbezirk zu hören.

(8) Der Kontrollausschuß ist dem Bundeskongreß für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seine/n Vorsitzende/n den Rechenschaftsbericht. Der Bericht muß den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.

(9) Die Sitzungen des Kontrollausschusses finden nach Bedarf statt – mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch seine/n Vorsitzende/n einberufen. Auf Antrag nimmt ein Mitglied des GBV an einer Sitzung teil.

Bundeskassenprüfer

(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongreß drei Bundeskassenprüfer/innen. Die Bundeskassenprüfer/innen haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muß eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfberichte sind dem Gewerkschaftsbeirat zuzuleiten.

(2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer/innen durch den Bundeskongreß erfolgt für vier Jahre.

(3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Gliederung der GdP

(1) Die Landesbezirke können Untergliederungen bilden.

(2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt.

(3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE.

(4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der GdP die Seniorengruppe.

(5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der GdP die Frauengruppe.

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (§ 12 Abs. 1 Buchst. e)) regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der Gewerkschaft der Polizei, soweit sie nicht bereits in dieser Satzung geregelt sind.

Auflösung der GdP

Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongreß. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

[redacted]

Für die Landesbezirke gilt grundsätzlich diese Satzung. Sie können Zusatzbestimmungen beschließen. Wird festgestellt, daß eine Regelung in einer Zusatzbestimmung eines Landesbezirks dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung widerspricht, gehen Bestimmungen dieser Satzung den entgegenstehenden Regelungen vor.

Übergangsvorschriften

(1) Für die nach § 19 Abs. 2 b) zu benennenden Mitglieder des Gewerkschaftbeirates gelten für die erstmalige Benennung die Mitgliederzahlen ausschließlich der Mitglieder aus dem BGS.

(2) Der Bundesvorstand wird ermächtigt, notwendige weitere Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Gründung des Bezirks BGS mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen.

(3) Die Übergangsvorschriften treten mit Beginn des ordentlichen Bundeskongresses 1998 außer Kraft.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des ordentlichen Bundeskongresses 1994 in Kraft.

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Aufgabenstellung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP), sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP. Satzungsregelungen gehen vor. Sie ist das Handlungspapier für die Durchführung von allen Versammlungen und Sitzungen.

Einladungen

(1) Zu jeder Versammlung muß zeitgerecht eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekanntgeben.

(2) Bei Wahlversammlungen muß die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet sein. Die Einladungsfrist beträgt hier mindestens 14 Tage.

(3) Die Einberufung von ordentlichen Bundeskongressen erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Bundeskongreß unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Bundeskongreß bei Eintritt in die Tagesordnung.

Verhandlungsleitung

(1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Die Versammlung wählt den/die Verhandlungsleiter/in. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

(2) Der Bundeskongreß wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem/der Verhandlungsleiter/in und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommissionen, die vom Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesbezirke aus dem Kreis der Delegierten oder den am Bundeskongreß mit beratender Stimme teilnehmenden Mitgliedern bestellt werden. In jeder Antragsberatungskommission sollen alle Landesbezirke vertreten sein. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Bundesvorstandes. Die Antragsberatungskommissionen wählen sich Berichterstatter/innen. An den Sitzungen der Antragsberatungskommissionen können weitere Mitglieder des Bundesvorstandes und von ihm Beauftragte beratend teilnehmen.

(4) Der Bundeskongreß kann für weitere Angelegenheiten Kommissionen bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen.

(5) Bei Sitzungen der Organe der GdP führt die Verhandlungsleitung der/die jeweilige Vorsitzende.

(6) Die Sitzungen der Fachausschusse (§ 22 der Satzung) und anderer Gremien (z.B. JUNGE GRUPPE, Vorstand der Seniorengruppe (Bund), Vorstand der Frauengruppe (Bund)) werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet. Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine/n Verhandlungsleiter/in, sofern nicht ein Vorstandsmitglied den Vorsitz übernimmt.

(7) Die Verhandlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen und Sitzungen wird vom Vorstand desjenigen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.

Beschlußfähigkeit

(1) Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

(2) Die Beschlußfähigkeit ist von dem/der Verhandlungsleiter/in bei Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes Wahlen festzustellen.

(3) Beschlußunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer/innen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von dem/der Verhandlungsleiter/in, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlußfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlußfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Beschlußfassung über die Tagesordnung

(1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der/die Verhandlungsleiter/in die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluß bestätigen zu lassen.

(2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der/die Verhandlungsleiter/in zu Beginn entscheiden zu lassen.

(3) Bei Kundgebungen wird die Tagesordnung vom Veranstalter festgelegt.

Worterteilung, Wortmeldung, Schlußwort

(1) Der/die Verhandlungsleiter/in hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem/der Referenten/in, Berichterstatter/in oder Antragsteller/in das Wort zu erteilen.

(2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner/innen erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der/die Verhandlungsleiter/in außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

(3) Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.

(4) Bei Bundeskongressen können die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie jeweils ein/e Beauftragte/r nach Beendigung der Ausführungen jedes Redners/jeder Rednerin das Wort erhalten. Gleiches gilt für Beauftragte des Kontrollausschusses für ihren Aufgabenbereich.

(5) Will der/die Verhandlungsleiter/in sich an der Debatte beteiligen, muß er/sie sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Bei Bundeskongressen hat er/sie während seiner/ihrer Rede den Vorsitz an seinen Vertreter/ihre Vertreterin abzugeben.

(6) Nach Beendigung der Debatte steht dem Referenten/der Referentin, Berichterstatter/in, Antragsteller/in oder Vorsitzenden des Organs das Schlußwort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluß der Versammlung wieder eingetreten werden.

(7) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.

(8) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluß des Tagesordnungspunktes zu erteilen. Mit einer persönlichen Erklärung dürfen nur Äußerungen zurückgewiesen werden, die die eigene Person betrafen, oder eigene Ausführungen richtig gestellt werden.

Redezeit

(1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann mit Zustimmung der Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer/innen die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.

(2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der im § 6 Abs. 2 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.

[redacted]

(1) Der/die Verhandlungsleiter/in kann Redner/innen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem/der Redner/in das Wort entzogen werden. Der/die Redner/in darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.

(3) Wird ein/e Redner/in in seinen/ihren Ausführungen beleidigend, kann ihm/ihr der/die Verhandlungsleiter/in sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, so kann der/die Verhandlungsleiter/in den/die Redner/in auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verweisen.

Störung und Unterbrechung der Versammlung

(1) Stört ein/e Teilnehmer/in die Versammlung, kann er/sie von dem/der Verhandlungsleiter/in zur Ordnung gerufen werden. Stört er/sie danach weiter die Versammlung, kann er/sie auf Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verwiesen werden.

(2) Bei allgemeiner störender Unruhe kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung unterbrechen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verläßt er/sie seinen Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.

(3) Kann auch danach die allgemeine Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der/die Verhandlungsleiter/in die Versammlung schließen.

Anträge

(1) Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der/die Verhandlungsleiter/in kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach Schluß der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.

(2) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Entscheidung, welches der weitestgehende Antrag ist, trifft der/die Verhandlungsleiter/in. Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

(3) Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn bekanntzugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

(4) Der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in den folgenden Fällen:
- Ordnungsverfahren (§ 5 Abs. 4 der Satzung),
- Unvereinbare Mitgliedschaften (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung),
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung (§ 12 Abs. 1 e) und h) der Satzung),
- Beitragsänderungen (§ 12 Abs. 1 g) der Satzung),
- Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates in sonst dem Bundeskongreß vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 5 der Satzung)
- Auflösung und Verschmelzung (§ 28 der Satzung).

Kongreßanträge

(1) Der Inhalt von Kongreßanträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Gewerkschaft der Polizei orientieren.

(2) Antragsberechtigt sind:
a) der Bundesvorstand,
b) der Geschäftsführende Bundesvorstand,
c) der Kontrollausschuß,
d) die Landesbezirke,
e) der Bundesjugendvorstand,
f) der Vorstand der Seniorengruppe (Bund),
g) der Vorstand der Frauengruppe (Bund),
h) die Große Tarifkommission,
i) die Bundesfachausschüsse.

(3) Kongreßanträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich mit Begründung beim Geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Er ordnet die Anträge den einzelnen Sachbereichen zu. Verspätet eingegangene Anträge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

(4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommissionen, die vom Bundesvorstand aus dem Kreis der Delegierten bestellt werden. In jeder Antragsberatungskommission sollen alle Landesbezirke vertreten sein. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Bundesvorstandes. Die Antragsberatungskommissionen wählen sich Berichterstatter/innen. An den Sitzungen der Antragsberatungskommissionen können weitere Mitglieder des Bundesvorstandes und von ihm Beauftragte beratend teilnehmen.

(5) Über Anträge, die durch einen früheren Bundeskongreß angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- und Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Antragsberatungskommission. Die Antragsteller/innen sind über die Ablehnung von Anträgen zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Kongreßbeginn Beschwerde beim Kontrollausschuß einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Bundeskongreß zu beraten.

[redacted]

Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Über den Zeitpunkt der Beratung und Beschlußfassung entscheidet der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin.

Dringlichkeitsanträge für Bundeskongresse

(1) Anträge, die während des Kongresses als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muß begründet werden.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem Landesbezirk oder von satzungsgemäßen Organen der GdP eingebracht werden.

(3) Der Bundeskongreß behandelt einen solchen Antrag nur, wenn er ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt hat. Sodann befaßt sich die zuständige Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Bundeskongreß seine Empfehlung.

(4) Satzungsangelegenheiten dürfen im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.

Geschäftsordnungsanträge

(1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner/einer Rednerin für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Wird der Antrag von dem/der Antragsteller/in begründet, spricht er/sie für den Antrag.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte darf nur ein/e Versammlungsteilnehmer/in stellen, der/die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

Abstimmungen

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlußfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

(2) Der Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in den folgenden Fällen:
- Ordnungsverfahren (§ 5 Abs. 4 der Satzung),
- Unvereinbare Mitgliedschaften (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung),
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung sowie der Rechtsschutzordnung (§ 12 Abs. 1 e) und h) der Satzung),
- Beitragsänderungen (§ 12 Abs. 1 g) der Satzung),
- Entscheidungen des Gewerkschaftsbeirates in sonst dem Bundeskongreß vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 19 Abs. 5 der Satzung),
- Auflösung und Verschmelzung (§ 28 der Satzung).

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

(4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.

(5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.

(6) Der/die Verhandlungsleiter/in schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

(7) Nach der Abstimmung kann jede/r zur Abstimmung Berechtigte ihre/seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

Wahlen

(1) Bei Wahlen zu Organen der GdP gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 15.

(2) Wird nur ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1) erhält. Erreicht er/sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1) auf sich vereinigt. Erreicht er/sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Auf Antrag kann gemeinsame Wahl beschlossen werden. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten/innen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1 VSO) auf sich vereinigt. § 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

(5) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten.

(6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/e Stimmberechtigte/r der offenen Wahl widerspricht.

Protokolle

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muß unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.
Das Protokoll muß in jedem Fall
- Beginn und Ende der Versammlung,
- Teilnehmerzahl,
- den Wortlaut der gestellten Anträge,
- die Namen der Antragsteller/innen,
- den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und
- das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen

enthalten.
Protokolle werden bei allen Versammlungen von dem/der Protokollführer/in geführt, der/die von dem/der Verhandlungsleiter/in bestimmt wird. Das Protokoll muß von dem/der Verhandlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet sein.

(2) Den Urprotokollen über Sitzungen der Organe der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.

(3) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die eine/n Protokollführer/in nicht gewählt haben, sind von dem/der Sprecher/in oder Berichterstatter/in zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.

(4) Von Protokollen über Sitzungen von Organen der GdP gem. § 9 Buchst. b) bis e) der Satzung sowie über Vorstands-, Kommissions- und Ausschußsitzungen erhält jede/r Teilnehmer/in eine Ausfertigung.

(5) Jedes Vorstands-, Kommissions- und Ausschußmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
Ist der Einspruch berechtigt, kann der/die Protokollführer/in im Einvernehmen mit dem/der Verhandlungsleiter/in die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig. Werden gegen das Protokoll innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

(6) Über den Ablauf des Bundeskongresses ist ein Protokoll zu fertigen. Über Art und Umfang einer späteren Veröffentlichung des Bundeskongreßprotokolls entscheidet der Bundesvorstand. Einsprüche gegen das Protokoll des Bundeskongresses von Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim Bundesvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Bundesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Kontrollausschuß. Bei Landesdelegiertentagen ist entsprechend zu verfahren.

[redacted]

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung tritt mit dem Beginn des ordentlichen Bundeskongresses 1994 in Kraft.

Rechtsschutzordnung

(1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit des Landesbezirkes, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.

(2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke wahrgenommen.

(3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist
   a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte,
   b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der/die Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.

   Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

   In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozeßvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, daß ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.

(4) Rechtsschutz umfaßt
   a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke,
   b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.

(5) Auf Antrag eines Landesbezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlußfassung darüber trifft der GBV.

§ 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, daß das Mitglied seine/ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

(1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten
   a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner/ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
   b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes haben,
   c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
   d) bei Wegeunfällen.

(2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner/ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne daß eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.

(3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere
   a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
   b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
   c) Schadensersatzverfahren der Mitglieder – auch Verfahren gegen Mitglieder –, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
   a) das Verhalten sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet,
   b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,
   c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
   d) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.

(5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.

(6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlaß zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks zugelassen werden.

(7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 12 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits durch Austritt oder Ausschluß beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk vorbehalten.

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

(1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke geregelt.

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozeßbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk bestimmt wird.

(1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.

(2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muß.

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Prozeßbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, daß seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

(1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke sachlich Einfluß nehmen.

(2) Mitglied und Anwalt werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.

(3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

(1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.

(2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozeß Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.

(3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekanntgewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm/ihr oder seinem/ihrem Anwalt von dem Prozeßgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks zu überweisen.

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet oder ein Anwalt konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk.

Die Landesbezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

Die Rechtsschutzordnung tritt mit Beginn des ordentlichen Bundeskongresses 1994 in Kraft.

Richtlinien der JUNGEN GRUPPE (GdP)

Name, Sitz und Zweck

(1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei eine Jugendorganisation. Sie trägt den Namen „JUNGE GRUPPE (GdP)".

(2) Ihr Sitz ist Berlin. Vorläufiger Sitz bleibt Hilden.

Aufgaben und Ziele

(1) Als Jugendorganisation mit dem Ziel der Förderung der Jugendarbeit vertritt die JUNGE GRUPPE im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange ihrer Mitglieder.

(2) Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und leistet im Rahmen der Jugendarbeit ihren Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ihre Arbeit schließt parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen aus. Sie leistet jugendpflegerische, staatsbürgerlich bildende und berufsfördernde Arbeit.

(3) Durch Begegnung junger Menschen auf nationaler und internationaler Ebene erschließt die JUNGE GRUPPE den Blick ihrer Mitglieder für die Umwelt.

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei einschließlich bis zum vollendeten 30. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE.

(2) Die Funktionsträger der JUNGEN GRUPPE unterliegen dieser Altersbeschränkung nicht, sie dürfen jedoch bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.

Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP)

Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP) sind

a) die Bundesjugendkonferenz,

b) der Bundesjugendvorstand,

c) der Geschäftsführende Bundesjugendvorstand.

Bundesjugendkonferenz

(1) Die Bundesjugendkonferenz ist das oberste Organ der JUNGEN GRUPPE. Sie findet in dem gleichen zeitlichen Abstand wie die GdP-Bundeskongresse statt, jedoch so rechtzeitig, daß Anträge zum GdP-Bundeskongreß termingerecht eingereicht werden können.

(2) Die Bundesjugendkonferenz setzt sich aus den in den Landesjugendkonferenzen gewählten Delegierten zusammen. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach einem Schlüssel, den der Bundesjugendvorstand nach dem Verhältnis der JUNGE GRUPPE-Mitgliederzahlen (§ 3 Abs. 1) festsetzt.

(3) Die Einberufung der Bundesjugendkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesjugendvorstand. Die Delegierten sind mindestens einen Monat vor der Bundesjugendkonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(4) Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz ist einzuberufen

1. auf Beschluß des Bundesjugendvorstandes mit Zweidrittelmehrheit,
2. auf Antrag von zumindest sieben Landesjugendgruppen.

(5) Bei außerordentlichen Bundesjugendkonferenzen gelten die Mandate der vorausgegangenen ordentlichen Bundesjugendkonferenz weiter.

(6) Für die Durchführung der Bundesjugendkonferenz gelten im übrigen in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

Bundesjugendvorstand

(1) Der Bundesjugendvorstand vertritt zwischen den Bundesjugendkonferenzen die JUNGE GRUPPE.

(2) Er setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Bundesjugendvorstand und je einem Beisitzer der Landesjugendvorstände.

(3) Der Bundesjugendvorstand bestimmt im Rahmen der GdP-Satzung und der von der Bundesjugendkonferenz gefaßten Beschlüsse die Arbeit der JUNGEN GRUPPE. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz verantwortlich. Er vertritt die JUNGE GRUPPE im Bundesjugendausschuß des DGB.

Geschäftsführender Bundesjugendvorstand

(1) Der Geschäftsführende Bundesjugendvorstand besteht aus dem Bundesjugendvorsitzenden, den drei stellvertretenden Bundesjugendvorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie dem Kassierer und seinem Stellvertreter.

(2) Der Geschäftsführende Bundesjugendvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der Bundesjugendkonferenz oder vom Bundesjugendvorstand übertragenen Aufgaben wahr.

Vertreter- und Nachfolgeregelung

(1) Bei Sitzungen des Bundesjugendvorstandes kann anstelle eines verhinderten Beisitzers ein Vertreter stimmberechtigt teilnehmen. Über die Entsendung entscheidet der jeweils betroffene Landesjugendvorstand.

(2) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesjugendvorstandes zwischen zwei Bundesjugendkonferenzen aus seinem Amt aus, so kann der Bundesjugendvorstand im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.

Gliederung

(1) Analog zur Gliederung der Gewerkschaft der Polizei bildet die Gewerkschaftsjugend JUNGE GRUPPEN auf örtlicher Ebene und bei den Landesbezirken.

(2) Die Landesjugendgruppen führen in gleichen zeitlichen Abständen wie die GdP-Landesdelegiertentage Landesjugendkonferenzen durch.

(3) Über die Zusammensetzung der Landesjugendvorstände entscheiden die Landesjugendkonferenzen für ihren Organisationsbereich.

Landesjugendgruppen

Gemäß § 9 Abs. 1 können die Landesjugendgruppen Gliederungen bilden. Die Arbeitsweise der Landesjugendgruppen und ihrer Gliederungen regelt sich nach besonderen Zusatzbestimmungen, die auf Hauptversammlungen bzw. Landesjugendkonferenzen beschlossen werden.

Grundsatzregelungen

Soweit in diesen Richtlinien nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft der Polizei, des Organisationsplans in analoger Anwendung sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der JUNGEN GRUPPE (GdP) treten mit Wirkung vom 8. Juni 1995 in Kraft.

Richtlinien der Seniorengruppe (Bund)

Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei die Seniorengruppe (Bund).

Aufgaben und Ziele

2.1 Die Seniorengruppe (Bund) vertritt im Rahmen der GdP-Satzung die Belange der Mitglieder gemäß Ziffer 3 der Richtlinien.

2.2 Die Seniorengruppe (Bund) berät den Geschäftsführenden Bundesvorstand der GdP (GBV)

- in Versorgungsrechtsfragen,
- in seniorenspezifischen Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie der Sozialpolitik

und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Rechtsgebiete. Sie unterstützt den GBV ferner bei der Organisationsarbeit und dem Bemühen, den Senioren die gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele der GdP darzustellen. Darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Senioren in der GdP in nur von Senioren besetzten Gremien und Organisationen wahr. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.

2.3 Die Seniorengruppe (Bund) fördert und pflegt Kontakte zu Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu Organisationen, die sich mit Seniorenfragen befassen.

Mitgliedschaft

Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören – sofern sie Pensionäre, Pensionärinnen, Rentner, Rentnerinnen und Hinterbliebene sind – der Seniorengruppe (Bund) an.

Organe der Seniorengruppe (Bund)

Organe der Seniorengruppe (Bund) sind

4.1 die Bundesseniorenkonferenz

4.2 der Vorstand der Seniorengruppe (Bund) – Bundesseniorenvorstand

4.3 der Geschäftsführende Vorstand der Seniorengruppe (Bund) – Geschäftsführender Bundesseniorenvorstand

Bundesseniorenkonferenz

5.1 Zur Unterstützung und Förderung der Seniorenarbeit findet alle vier Jahre eine Bundesseniorenkonferenz so rechtzeitig vor dem Bundeskongreß statt, daß Anträge zum GdP-Bundeskongreß eingereicht werden können.

5.2 Die Bundesseniorenkonferenz setzt sich aus 111 Delegierten, die die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllen müssen, zusammen.

Jeder Landesbezirk erhält zunächst zwei Grundmandate; die Verteilung der übrigen Mandate auf die Landesbezirke wird nach d'Hondt errechnet. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist die Zahl der abgerechneten Mitglieder; der Abrechnungszeitpunkt wird vom GBV festgelegt.

5.3 Der Bundesseniorenkonferenz obliegt unter Beachtung der Ziffern 6.1 und 7.2 dieser Richtlinien die Wahl des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen auf dem Bundeskongreß (§ 18 der Satzung) entsprechend. Sie beschließt nach Beratung über die fristgemäß eingereichten Anträge; §§ 14, 15 der Satzung gelten entsprechend.

5.4 Antragsberechtigt sind die Landesseniorengruppen, der Bundesseniorenvorstand sowie die Landesbezirke mit den Bezirken BKA und BGS.

5.5 Die Einberufung der Bundesseniorenkonferenz erfolgt durch den GBV.

5.6 Für die Durchführung der Bundesseniorenkonferenz gelten im übrigen die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.

Bundesseniorenvorstand

6.1 Der Bundesseniorenvorstand setzt sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der Landesseniorengruppen zusammen. Im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern sind die Vertreter vom jeweiligen Landesbezirk der GdP im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Landesseniorengruppe zu nominieren.

6.2 Bei Verhinderung des gewählten Schriftführers (Ziff. 7.1) bestimmt der Bundesseniorenvorstand jeweils aus seiner Mitte einen stellvertretenden Schriftführer.

Geschäftsführender Bundesseniorenvorstand

7.1 Der Geschäftsführende Bundesseniorenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schriftführer.

7.2 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes zwischen zwei Bundesseniorenkonferenzen aus seinem Amt aus, so wählt der Bundesseniorenvorstand auf seiner nächsten Sitzung für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied.

Sitzungen

8.1 Sitzungen des Bundesseniorenvorstandes finden in der Regel zweimal jährlich statt. Weitere Sitzungen können auf Antrag nach Zustimmung des GBV durchgeführt werden.

8.2 Zur Vorbereitung von Sitzungen gemäß Ziff. 8.1 kann nach Zustimmung durch den GBV der Geschäftsführende Bundesseniorenvorstand tagen. Weitere Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesseniorenvorstandes können nach Zustimmung des GBV stattfinden.

8.3 Sitzungen finden grundsätzlich in der Bundesgeschäftsstelle statt.

8.4 Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Seniorengruppe (Bund). Ihm obliegt auch die Leitung der Sitzung.

Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Arbeit der Seniorengruppe (Bund) treten mit Wirkung vom 08. Juni 1995 in Kraft.

Richtlinien der Frauengruppe (Bund)

Zweck

Zur Förderung der Frauenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei die Frauengruppe (Bund).

Aufgaben und Ziele

2.1 Die Organe der Frauengruppe (Bund) vertreten im Rahmen der GdP-Satzung die Belange der Mitglieder gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien.

2.2 Die Frauengruppe (Bund) berät den Geschäftsführenden Bundesvorstand in Fragen der gesellschaftlichen/gewerkschaftlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie in frauenspezifischen Fragen des Beamten-/Tarifrechts sowie der Sozialpolitik und entwickelt Initiativen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Gebiete sowie zur Qualifizierung und Förderung von Frauen im Rahmen des Frauenförderplanes der Gewerkschaft der Polizei (Bund); darüber hinaus nimmt sie in Abstimmung mit dem GBV die Interessen der Frauen in der GdP in nur von Frauen besetzten Gremien und Organisationen wahr. Sie unterstützt den Geschäftsführenden Bundesvorstand ferner bei der Organisations- und Bildungsarbeit. Eine Außenvertretung findet nur in Abstimmung mit dem GBV statt.

2.3 Die Frauengruppe (Bund) fördert und pflegt Kontakte zu Frauengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowie zu anderen Frauenverbänden.

Mitgliedschaft

Weibliche Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören der Frauengruppe (Bund) an.

Organe der Frauengruppe (Bund)

Organe der Frauengruppe (Bund) sind

a) die Bundesfrauenkonferenz

b) der Vorstand der Frauengruppe (Bund) – Bundesfrauenvorstand

c) der Geschäftsführende Vorstand der Frauengruppe (Bund) (Geschäftsführender Bundesfrauenvorstand, in der Folge so genannt)

Bundesfrauenkonferenz

5.1 Zur Unterstützung und Förderung der Frauenarbeit findet alle vier Jahre eine Bundesfrauenkonferenz so rechtzeitig vor dem Bundeskongreß statt, daß Anträge zum GdP-Bundeskongreß termingerecht eingereicht werden können.

5.2 Die Bundesfrauenkonferenz setzt sich aus 111 Mandatsdelegierten, die die Voraussetzungen der Ziffer 3 dieser Richtlinien erfüllen müssen, zusammen.

Jeder Landesbezirk erhält zunächst zwei Grundmandate; die Verteilung der übrigen Mandate erfolgt nach d'Hondt. Bemessungsgrundlage für die Verteilung der übrigen Mandate ist die Zahl der abgerechneten Mitglieder; der Abrechnungszeitpunkt wird vom Geschäftsführenden Bundesvorstand festgelegt.

5.3 Der Bundesfrauenkonferenz obliegt – unter Beachtung von Ziffer 6.3 dieser Richtlinien – die Wahl des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen über die Wahlen auf dem Bundeskongreß (§ 18 der Satzung) entsprechend.

5.4 Antragsberechtigt sind die Landesfrauengruppen, der Vorstand der Frauengruppe (Bund) sowie die Landesbezirke der Gewerkschaft der Polizei einschl. der Bezirke BGS und BKA.

5.5 Die Einberufung der Bundesfrauenkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand.

5.6 Für die Durchführung der Bundesfrauenkonferenz gelten im übrigen die Bestimmungen des Frauenförderplanes und der Versammlungs- und Sitzungsordnung der Gewerkschaft der Polizei.

Vorstand der Frauengruppe (Bund) – Bundesfrauenvorstand

6.1 Der Vorstand der Frauengruppe (Bund) setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstand sowie aus den von den Landesfrauengruppen jeweils entsandten Vertreterinnen.

6.2 Der Geschäftsführende Bundesfrauenvorstand besteht aus der Vorsitzenden der Frauengruppe (Bund), den zwei Stellvertreterinnen, der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin.

6.3 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes zwischen zwei Bundesfrauenkonferenzen aus ihrem Amt aus, so kann der Bundesfrauenvorstand für dieses Amt ein nachfolgendes Mitglied wählen.

Sitzungen

7.1 Die Sitzungen des Vorstandes der Frauengruppe (Bund) sollen in der Regel einmal jährlich stattfinden. Weitere Sitzungen können auf

Antrag nach Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes durchgeführt werden.

7.2 Sitzungen des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes finden nach Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes statt.

7.3 Die Einladungen zu Sitzungen erfolgen über die Bundesgeschäftsstelle durch die Vorsitzende der Frauengruppe (Bund) Ihr obliegt auch die Sitzungsleitung.

Gliederung

Analog zur Gliederung der Gewerkschaft der Polizei können die Mitglieder gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien Frauengruppen auf örtlicher Ebene und bei den Landesbezirken sowie dem Bezirk BGS und BKA bilden.

Inkrafttreten

9.1 Die Richtlinien für die Arbeit der Frauengruppe (Bund) treten mit Wirkung vom 8. Juni 1995 in Kraft.

9.2 Nach dem Inkrafttreten der Richtlinien wird für die erstmalige Wahl nach diesen Bestimmungen der Bundesfrauenvorstand beauftragt, die Wahl des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes vorzunehmen.

Richtlinien für Ehrungen (GdP)

vom 8. 6. 1995

Ehrenvorsitzender

1.1 Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, der Landesbezirke und ihrer Untergliederungen, die sich in dieser Funktion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

1.2 Das Vorschlagsrecht steht auf Bundesebene dem Gewerkschaftsbeirat, auf Landesebene den entsprechenden Landesorganen zu.

1.3 Die Entscheidung über die Vorschläge trifft auf Bundesebene der Bundeskongreß, auf Landesebene der Delegiertentag.

1.4 Die Untergliederungen der Landesbezirke bringen die Vorschläge für ihren Ehrenvorsitzenden in ihre Jahreshauptversammlung oder in die dazu eigens einberufene Sitzung ein, in welcher der Ehrenvorsitzende dann auch gewählt wird.

1.5 Die Eigenschaft eines Ehrenvorsitzenden wird auf Lebenszeit verliehen.

1.6 Dem Ehrenvorsitzenden wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

1.7 **Ehrenvorsitzende auf Bundesebene** sind zu den Bundeskongressen, zu den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates, zu repräsentativen Veranstaltungen auf Bundesebene einzuladen.

1.8 **Ehrenvorsitzende auf Landesebene** sind zu den Delegiertentagen und den Sitzungen der entsprechenden Landesorgane und repräsentativen Veranstaltungen auf Landesebene einzuladen.

1.9 Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Untergliederungen der Landesbezirke innerhalb ihres Bereiches anzuwenden.

Ehrenmitglied in einem Organ der GdP

2.1 Organe sind die in der Satzung der GdP bzw. in den Zusatzbestimmungen der Landesbezirke bestimmten Gremien.

2.2 Das Vorschlagsrecht steht auf Bundesebene dem GBV, auf Landesebene dem GLBV, auf Bezirks- bzw. Kreisgruppenebene dem GBGV bzw. dem GKGV zu.

2.3 Die Entscheidung über die Vorschläge treffen der BV bzw. LBV bzw. BGV bzw. KGV.

2.4 Die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes eines Organs der GdP wird auf Lebenszeit verliehen.

2.5 Dem Ehrenmitglied eines Organs wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

2.6 Die Ehrenmitglieder eines Organs sind zu allen Sitzungen des betreffenden Organs sowie zu repräsentativen Veranstaltungen jeweils auf Bundes- bzw. Landes- bzw. Bezirksgruppen- bzw. auf Kreisgruppenebene einzuladen.

Ehrenmitglied

3.1 Mitglieder, die sich um die Gewerkschaft der Polizei in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

3.2 Ehrenmitglied auf Bundesebene kann nur ein Mitglied des GBV, BV, GB oder KA, auf Landesebene nur ein Mitglied des GLBV, LBV, LBKA, KGV oder BGV werden.

3.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach endgültigem Ausscheiden des zu ehrenden Kollegen aus allen GdP-Funktionen verliehen werden.

3.4 Das Vorschlagsrecht steht auf Bundesebene dem Gewerkschaftsbeirat, auf Landesebene den entsprechenden Landesorganen zu.

3.5 Die Entscheidung über die Vorschläge trifft auf Bundesebene der Bundeskongreß, auf Landesebene der Delegiertentag.

3.6 Die Untergliederungen der Landesbezirke bringen die Vorschläge für ihr Ehrenmitglied in ihre Jahreshauptversammlung oder in die dazu eigens einberufene Sitzung ein, in welcher das Ehrenmitglied dann auch gewählt wird.

3.7 Die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes wird auf Lebenszeit verliehen.

3.8 Dem Ehrenmitglied wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

3.9 **Ehrenmitglieder auf Bundesebene** sind zu den Bundeskongressen sowie zu den repräsentativen Veranstaltungen auf Bundesebene einzuladen.

3.10 **Ehrenmitglieder auf Landesebene** sind zu den Delegiertentagen, den Versammlungen der Kreisgruppenvorsitzenden sowie zu sonstigen repräsentativen Veranstaltungen auf Landesebene einzuladen.

3.11 Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Untergliederungen der Landesbezirke innerhalb ihres Bereiches anzuwenden.

GdP-Nadel in Gold

4.1 Für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft wird grundsätzlich ein goldfarbener GdP-Stern verliehen.

4.2 Mitgliederzeiten in einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation können gemäß § 8 der Satzung der GdP angerechnet werden.

4.3 Die Verleihung erfolgt durch die Landesbezirke.

4.4 Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Verleihung an Außenstehende erfolgen. Die Entscheidung hierüber behält sich in jedem Falle der Bundesvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes oder der Landesbezirke vor.

4.5 Dem mit der GdP-Nadel in Gold Ausgezeichneten wird eine Urkunde über die Verleihung überreicht.

Erläuterungen

GB	Gewerkschaftsbeirat
BV	Bundesvorstand
GBV	Geschäftsführender Bundesvorstand
KA	Kontrollausschuß
LBV	Landesbezirksvorstand
GLBV	Geschäftsführender Landesbezirksvorstand
LBKA	Landesbezirkskontrollausschuß
BGV	Bezirksgruppenvorstand
GBGV	Geschäftsführender Bezirksgruppenvorstand
KGV	Kreisgruppenvorstand
GKGV	Geschäftsführender Kreisgruppenvorstand

Grundsatzprogramm

Präambel

Die Gewerkschaft der Polizei will,

daß die Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und Gleichheit, Mitverantwortung und Mitbestimmung als tragende Gestaltungsprinzipien des Grundgesetzes auch das Innenverhältnis der Polizeiorganisation durchdringen und bestimmen;

daß die elementare Bedeutung der Gewerkschaften für die freiheitliche und demokratische Ordnung unseres Gemeinwesens anerkannt und gewürdigt wird;

daß das allgemeinpolitische Mandat der durch Gewerkschaften repräsentierten Arbeitnehmer im politisch-demokratischen Wettbewerb der Meinungen und Interessen respektiert wird;

daß das politische Engagement der Gewerkschaften nicht mit parteipolitischer Unterwerfung verwechselt wird;

daß die Errungenschaft der Einheitsgewerkschaft nicht in Frage gestellt wird und daß bei der legitimen Wahrnehmung von Sonderinteressen der Einzelgewerkschaften die Solidarität der im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Arbeitnehmer keinen Schaden nimmt;

daß gewerkschaftliche Einflußmöglichkeiten ausgebaut werden, wo der Streik als letztes und entscheidendes Kampfmittel aus rechtlichen Gründen ausscheidet oder infolge veränderter Produktionsbedingungen an Wirkung verliert.

Die Gewerkschaft der Polizei setzt sich ein

für die Achtung der personalen Würde jedes Menschen und seine daraus folgenden Ansprüche auf Freiheit und Gleichheit;

für reale Chancen politischer Mitverantwortung und Mitbestimmung;

für strikte Rechtsstaatlichkeit in allen Bereichen staatlicher Machtausübung;

für die aus dem Rechtsstaatsgebot folgende Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns und die damit verbundene Selbstbeschränkung der Polizeigewalt;

für das aus dem Demokratiegebot resultierende allseitige Bemühen um weitgehende Akzeptanz der Polizeiarbeit;

für den Verzicht auf schleunige polizeiliche Durchsetzung politischer Entscheidungen, die auf breiten Widerstand in der Bevölkerung stoßen.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert,

daß ein bundeseinheitliches, wissenschaftlich fundiertes Anforderungsprofil für den Polizeiberuf allgemein und für bestimmte Funktionsbereiche, insbesondere für Führungsfunktionen, erarbeitet wird;

daß die Ausbildung entsprechend den hohen Anforderungen des Polizeiberufs hinsichtlich Professionalität und sozialer Kompetenz reformiert wird;

daß die polizeiliche Fortbildung qualifiziert und berufsbegleitend ausgebaut wird;

daß polizeibezogene Forschung, die interne und externe Problemstellungen der Polizeiarbeit aufarbeitet, intensiviert wird;

daß polizeiliche Organisationsstrukturen bürgernah und bürgerfreundlich gestaltet werden;

daß die Personalausstattung den tatsächlichen Aufgaben und Belastungen angepaßt wird, um der immer größer werdenden Diskrepanz zwischen notwendiger und tatsächlich möglicher Aufgabenwahrnehmung, insbesondere bei der Kriminalitätsbekämpfung, entgegenzuwirken;

daß eine bereichsspezifische Datenschutzregelung die berechtigten Schutzinteressen der potentiell Betroffenen und die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit ausgleicht und daß mögliche Sicherheitseinbußen nicht der Polizei angelastet, sondern als politisch gewollt verantwortet werden;

daß eine umfassende Reform des öffentlichen Dienstrechts in Angriff genommen wird;

daß die Bezahlung der Polizeiarbeit den Belastungen und Leistungen angepaßt wird. Das gilt besonders für den bisher weit unterbewerteten polizeilichen Außendienst;

daß die polizeiliche Binnen- und Führungsstruktur mehr als bisher von Mitverantwortung und Mitbestimmung geprägt wird;

daß die Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze humanisiert werden;

daß die schwerwiegenden Belastungen durch notwendigen Dienst zur Nachtzeit sowie an Wochenenden und Feiertagen gerecht ausgeglichen werden;

daß Maßnahmen zur Verringerung der besonderen Belastungen des durchgehenden Wechseldienstes getroffen werden.

Unter Maßgabe dieser Grundlagen gibt sich die Gewerkschaft der Polizei das folgende Programm:

I. Polizei im Verfassungsstaat des Grundgesetzes

Die Polizei steht nicht über den Herrschaftssystemen. Der Verfassungsstaat des Grundgesetzes braucht eine Polizei, in deren Arbeit sich die sinngebenden Prinzipien der Verfassung widerspiegeln.

1. Legitimität der Polizeiarbeit

Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, personale Freiheit und Gleichheit, politische Mitverantwortung und Mitbestimmung sind die obersten Rechtswerte und Forderungen des Grundgesetzes. Sie sind damit auch Leitsätze polizeilicher Aufgabenerfüllung.

Der materielle Rechtsstaat stellt hohe Anforderungen. Der Polizeibeamte als Rechtsanwender verantwortet persönlich, daß über die bloße Gesetzmäßigkeit seines Handelns hinaus Recht geschieht. Das aus der allgemeinen Freiheitsvermutung des Grundgesetzes folgende Übermaßverbot verlangt schonenden Einsatz polizeilicher Mittel. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip stellt hohe Anforderungen an das Differenzierungsvermögen bei der von ihm gebotenen Abwägung widerstreitender Interessen und kollidierender Rechtspositionen. Der Gleichheitssatz gebietet, daß in vergleichbaren Fällen Gleiches geschieht.

Strikte Rechtsstaatlichkeit polizeilichen Handelns ist selbstverständlich. Die Polizei darf nicht alles, was sie könnte. In der Selbstbeschränkung der Polizeigewalt zeigt sich der freiheitliche Geist des Grundgesetzes. In der praktischen

Polizeiarbeit, der Ermittlungstätigkeit des polizeilichen Außendienstes, in der Bewältigung aktueller Lagen aus den verschiedensten Anlässen, muß sich die rechtsstaatliche Bindung der Polizeigewalt bewähren und zeigen. Legitimität steht vor einer Effektivität. Die tagtägliche Erfahrung von Legitimität in der polizeilichen Aufgabenerfüllung gibt dem Verfassungsstaat des Grundgesetzes die für ihn unverzichtbare Glaubwürdigkeit.

2. Akzeptanz der Polizeiarbeit

Der demokratische Rechtsstaat lebt von der Überzeugung durch das Wort, nicht von der Präsentation staatlicher Gewalt, nicht von der schleunigen Durchsetzung seiner Entscheidungen durch Anwendung vorhandener Zwangsmittel.

Die Polizei darf sich bei ihrer konkreten Aufgabenerfüllung nicht souverän über die Erwartungen, Wünsche und Auffassungen derjenigen hinwegsetzen, für die zu handeln sie beauftragt ist. Gesetze sind keine Selbstläufer. Entscheidungen demokratisch legitimierter Entscheidungsinstanzen beenden nicht die Diskussion um ihre Richtigkeit und Verbindlichkeit. Für die Beachtung und Befolgung politischer Entscheidungen müssen die Entscheidungsträger selbst eintreten. Das Entscheidungsprivileg parlamentarischer Mehrheit suspendiert nicht die demokratische Verpflichtung, sich um die Zustimmung der von der Entscheidung Betroffenen zu bemühen. Grundentscheidungen mit weitreichenden Folgen dürfen nur nach gründlicher offener und öffentlicher Diskussion unter ernsthafter Berücksichtigung der Auffassungen von Minderheiten getroffen werden. Die vorschnelle Mobilisierung der Polizei gegen Protest oder Verweigerung widerstrebender beachtbarer Minderheiten verursacht mehr soziale Spannungen, als sie löst. Eine nichtinstrumentalisierte, wertorientierte Polizei gerät in eine Sinnkrise, wenn sie von großen Teilen der Bevölkerung nicht akzeptierte politische Entscheidungen durchsetzen muß. Politische Probleme müssen mit politischen Mitteln gelöst werden. Wenn sich breite Zustimmung nicht erreichen läßt, muß weiter diskutiert werden. Das staatliche Gewaltmonopol schließt private Gewalt aus, berechtigt damit aber nicht zum großzügigen Gebrauch. Verlangt ist eher zurückhaltender und schonender Einsatz.

Akzeptanz der Polizeiarbeit fordert bürgernahe und bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung. Dem entspricht eine in die Gesellschaft integrierte und dezentralisierte Polizei. Eine zentralisierte, anonymisierte Polizei kann Beweise ihrer Effektivität liefern, aber kaum Bürgervertrauen aufbauen. Bei der gegebenen permanenten, durch unzureichende personelle und materielle Ressourcen verursachten Überforderung verkommt die Polizei zu einer reinen Reaktionspolizei, die zumeist nur die jeweils dringendsten Arbeiten erledigt und nur Schadensbegrenzung, nicht Schadensvermeidung betreibt.

Wo der Bürger die Polizei persönlich in der Regel als Betroffener polizeilicher Maßnahmen – selten als Helfer, als den freundlichen Polizisten von nebenan – erlebt, wo ein Zerrbild von Polizei in der Ausnahmewirklichkeit besonders der von der Macht des Bildes lebenden Medien entsteht, läßt sich ein positives Polizeibild nur sehr schwer aufbauen. Kaum anderswo tritt der Staat dem Bürger so direkt und überraschend entgegen wie in Gestalt der Polizei. Solche Begegnung wird zumeist als spannungsgeladene Ausnahmesituation erlebt, was den vorurteilsfreien Umgang miteinander erschwert. Bürgernahes und bürgerfreundliches Verhalten ist eine polizeiliche Bringschuld. Sie verlangt aber auch vorbehaltslose Kooperationsbereitschaft beim Bürger. Hierum zu werben ist nicht allein Sache der Polizei, sondern aller, die für inneren Frieden eintreten.

3. Mitverantwortung und Mitbestimmung

Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, persönliche Freiheit und Gleichheit, politische Mitverantwortung und Mitbestimmung sind auch Gestaltungsprinzipien im Innenverhältnis der Polizei.

Die Integration der Polizei als ein demokratisch legitimierter, kontrollierter und strukturierter Machtfaktor in das System des demokratischen Rechtsstaates ist eine der großen Leistungen der Nachkriegszeit. Sie ist ein wesentliches Element zur Stabilisierung der demokratischen Ordnung, die nicht nur durch Revolution, sondern auch durch Staatsstreich bedroht werden kann.

Die GdP bekennt sich zur Einheitsgewerkschaft. Sie ist sich dabei bewußt, daß sie die von ihr zu vertretenden Sonderinteressen der Polizeibeschäftigten mit den Interessen anderer im DGB organisierten Arbeitnehmer harmonisieren muß. In einem Bündnis von Arbeitnehmern unterschiedlichster Berufe sind Spannungen unvermeidbar. Sie werden jedoch im solidarischen Miteinander ausgeglichen. Gewerkschaften vertreten Arbeitnehmerinteressen parteiübergreifend. Sie sind parteipolitisch ungebunden und unabhängig. Sie sind aber nicht auf politikferne Interessenvertretung beschränkt. Gewerkschaften haben im „Kräftespiel der politischen Willensbildung" (BVerfG) eine starke Position. Durch organisierte Mitwirkung in mächtigen und einflußreichen Gewerkschaften können Arbeitnehmer auf politische Gestaltungsprozesse Einfluß nehmen und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen mitbestimmen.

Gewerkschaften sind damit Teil demokratischer Gesellschaften und von daher legitimiert, am politisch-demokratischen Leben teilzunehmen. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen und ein gerechter Anteil am erwirtschafteten Volksvermögen sind primäre Ziele der Gewerkschaftsarbeit. Ebenso wichtig ist daher auch die für die Existenz und Effizienz von Gewerkschaften unverzichtbare Erhaltung freiheitlicher Demokratie sowie sozialstaatlicher Bindungen.

In einer immer komplizierter und komplexer werdenden Welt und den daraus resultierenden Gefahren erwarter Arbeitnehmer von ihren Gewerkschaften Stellungnahme und Engagement bei der Suche nach Lösungen für die großen Herausforderungen unserer Zeit: zur Vermeidung von Krieg, Terror und Gewalt, zur Überwindung von Hunger und Elend, zur Abwehr der Diskriminierung von Menschen, der Zerstörung der Umwelt, zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit und zur Verantwortung für die Zukunft der Menschheit überhaupt.

Gewerkschaften müssen einen langen Atem haben. Sie müssen sich den jeweiligen Herausforderungen stellen und im machtvollen solidarischen Zusammenwirken in der Einheitsgewerkschaft die Erwartungen und Ansprüche ihrer Mitglieder Schritt für Schritt erfüllen.

Die GdP hat sich seit ihrer Gründung stets zur historisch gewachsenen Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsbewegung bekannt. Sie hat immer neben der Respektierung der Menschenrechte die Bedeutung des Rechts auf Arbeit als Voraussetzung für menschenwürdige Existenz hervorgehoben. Dieses Recht auf Arbeit ist stark gefährdet. Arbeitsplatzverlust durch technisch bedingte Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie weltweiten Transfer von Arbeitsplätzen in Gebiete mit geringen Sozial- und Lohnkosten verbinden sich mit mangelnder Bereitschaft der Gegensteuerung durch bessere und gerechtere Verteilung der vorhandenen Erwerbsarbeit. Gemeinsam mit anderen Gewerkschaften im DGB wird die GdP stets gegen den Abbau von Arbeitsplätzen eintreten.

Die Solidarität der GdP mit der Arbeitnehmerbewegung gilt weltweit. Als Mitglied der UNION INTERNATIONALE DES SYNDICATS DE POLICE pflegt sie insbesondere enge Beziehungen zu demokratischen Polizeigewerkschaften in vielen Ländern.

Die GdP bekennt sich zur Einheit der Polizei und vertritt Polizeibeschäftigte aller Statusgruppen. Sie wird allen Bestrebungen, diese Einheit aufzulösen, entgegentreten.

Die GdP hat sich stets zur kompetenten Sprecherin der Polizei gemacht und eigene Vorstellungen für eine humane und professionelle Polizei entwickelt. Sie hat sehr häufig sicherheitsrelevante Entwicklungen lange Zeit vor den dafür zuständigen Instanzen vorausgesagt und in Veranstaltungen und Druckschriften darauf hingewiesen. Dies gilt für den bedrohlichen Anstieg der Kriminalität und ihre qualitativen Veränderungen, das Auftreten neuer Gefahren in sensiblen Bereichen der öffentlichen Sicherheit, nicht zuletzt aber auch für die wachsende Überlastung und Überforderung der Polizei.

Die Zahl der Vorlagen an die für die Polizei Verantwortlichen zum Aufbau und Erhalt einer demokratischen und professionellen Polizei sind Legion. Es gibt keinen Abgeordneten im Bundestag und in den Landesparlamenten, der behaupten kann, ihn hätten Analysen, Vorschläge, Eingaben der GdP nicht erreicht. Gemessen an dem, was war, ist manches erreicht worden. Gemessen an dem, was möglich gewesen wäre, ist der Fortschritt bescheiden. Dies liegt wohl an der Tatsache, daß Politik erst zum Handeln fähig und bereit ist, wenn außergewöhnliche Ereignisse oder Entwicklungen Untätigkeiten oder Ausweichen nicht mehr zulassen. Damit stellt sich die Frage der Weiterentwicklung gewerkschaftlicher Einflußmöglichkeiten. Nur durch Mitbestimmung lassen sich Arbeitnehmerinteressen durchsetzen.

II. Polizei heute

Die Polizei leistet unter den gegebenen Bedingungen gute Arbeit. **Sie ist aber nicht die beste der möglichen Polizeien.** Akzeptanz und Effektivität der Arbeit der Polizei im Dienst innerer Sicherheit und inneren Friedens werden durch vielfältige Ursachen negativ beeinträchtigt.

Zu oft müssen die aus politischen Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen entstehenden Folgen von der Polizei ausgebadet werden. Bei vielen nicht gelösten gesellschaftlichen Problemen ist sie alleingelassen.

Der fachliche Rat der Polizei wird nur selten gesucht. Sicherheitsbedrohende Entwicklungen werden zu spät zur Kenntnis genommen. Nach aufsehenerregenden Ereignissen setzt politischer Aktionismus ein, der die Ursachen solcher Ereignisse selten angeht und nur schnelle vordergründige Lösungen sucht.

Viele Verwaltungen mißbrauchen die Polizei als wohlfeilen Ersatz für eigentlich selbständig durchzuführende Vollzugsmaßnahmen. Die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen wie der speziellen Gefahrenabwehr wird außerhalb von Amtsgebäuden und außerhalb der üblichen Bürodienstzeiten überwiegend auf die Polizei abgeschoben. Die flächendeckende Dauerpräsenz, die Verfügbarkeit zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen macht die Polizei zu einem interessanten „Ersatz" für die eigentlich zuständigen Behörden, die sich solcher unattraktiver Arbeitszeiten gern entziehen.

Die Organisation der Polizei ist noch zu sehr von überholten Traditionen und Vorgaben, zu wenig von Gesichtspunkten optimaler Aufgabenerfüllung in einer humanen und effizienten betrieblichen Ordnung geprägt.

Der eklatante Personalmangel führt zwangsläufig zur selektiven Wahrnehmung übertragener Aufgaben. Prioritäten werden nicht nach dem Maß an Sozialschädlichkeit, sondern nach dem jeweils aktuellen Grad der Unabweisbarkeit gesetzt. Wenn Kräfte für die Abwehr akuter terroristischer Bedrohung oder für eine Welle politischer oder unpolitischer Großveranstaltungen mobilisiert werden müssen, geht das auf Kosten der Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben. Im rapiden Wachstum privater Sicherheitsdienste zeigt sich der fortschreitende Rückzug des Staates aus der umfassenden Gewährleistung öffentlicher Sicherheit.

Personalmangel führt zu Leistungsverdichtung, Überlastung und Überforderung, außerdem zu Demotivation und Resignation durch die ständige Erfahrung, weniger tun zu können, als nach eigener Einschätzung unbedingt getan werden muß.

Der für den polizeilichen Außendienst typische, bei keiner anderen Verwaltung anzutreffende Zwang zu Sofortentscheidungen mit meist weitreichenden Folgen, häufig in spannungsgeladenen Konfliktsituationen, verursacht durch übermäßige Häufung und zunehmenden Verantwortungsdruck den vorzeitigen Verschleiß physischer und psychischer Kräfte.

Der polizeiliche Außendienst ist unterbewertet. Dort, wo die ersten und meist endgültigen Maßnahmen der Konfliktbewältigung, der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung getroffen werden, wo Erfolg oder Mißerfolg der Polizeiarbeit häufig vorentschieden werden, wo persönliches Risiko und persönliche Verantwortung besonders hoch sind, werden die jüngsten, unerfahrensten und am schlechtesten bezahlten Polizeibeamten eingesetzt. Deshalb gibt es eine allgemeine Flucht aus dem hoch belasteten, aber besonders unattraktiven Außendienst zu den hoch angesehenen Arbeitsplätzen an den Schreibtischen.

Der Bundesgrenzschutz hat besondere Probleme. Obwohl als „Polizei" bezeichnet, haben seine Angehörigen mit Ausnahme des Grenzschutzeinzeldienstes den Status von Kombattanten, also den völkerrechtlich legitimierten Teilnehmern an Kriegshandlungen. Das erklärt, warum in unterschiedlicher Ausprägung am Militärischen festgehalten wird. Äußerlichkeiten, wie Zapfenstreich, die Bevorzugung der Bezeichnung „Offizier", insbesondere aber die Art und Weise der Menschenführung, die eher auf bedingungslose Unterordnung als auf freiwillige Einordnung setzt, entsprechen nicht unseren Vorstellungen von einer zivilen Polizei.

Bedingt durch die Einheit Deutschlands fehlt für die Beibehaltung des Kombattantenstatus jede Berechtigung. Der Bundesgrenzschutz muß in diesem Zusammenhang im Aufbau und Auftrag als Polizei des Bundes neu strukturiert werden.

Das am Menschenbild des Grundgesetzes orientierte Prinzip kooperativer Führung findet in der Polizei nur ansatzweise Beachtung.

Befehl und Gehorsam haben immer noch große Bedeutung. Damit steht der menschliche Umgang in der Polizei im Widerspruch zu dem, was im Umgang mit dem Bürger gefordert wird.

Undurchsichtige Beurteilungsverfahren und die sich daraus ergebenden Aufstiegschancen fördern Rivalität, Neid, Frustration und Konkurrenzdenken, verhindern belastungsbezogene und gerechte Entlohnung und stabilisieren hierarchische Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnisse.

Trotz positiver Ansätze bedürfen Aus-, Weiter- und Fortbildung einer grundlegenden Neuordnung.

Forschung in der Polizei sowie über und für die Polizei findet nur in unzureichendem Maße statt.

Insgesamt ist die Polizei am Ende ihrer Möglichkeiten. Für Antworten auf neue Herausforderungen, die zunehmende Professionalisierung und Internationalisierung der Kriminalität, ein Europa mit offenen Grenzen und die sich daraus ergebende neue Gefährdung, ist sie kaum gerüstet. Sie steht mit dem Rücken an der Wand. Die Gefahr ist groß, daß innere Sicherheit nicht mehr so gewährleistet werden kann, wie der Bürger es erwartet und erwarten darf. Im Gegensatz zu den großen Anstrengungen zur Wahrung der immer weniger gefährdeten äußeren Sicherheit reduziert sich die Politik in bezug auf die innere Sicherheit zumeist nur auf das Herumkurieren an Symptomen und auf die Bewältigung aktueller Herausforderungen. Über den Tag hinausreichende Konzepte sind nicht erkennbar.

Die Probleme der inneren Sicherheit müssen mehr als bisher ins öffentliche Bewußtsein gerückt werden. Nur so kann Druck für die politisch Verantwortlichen entstehen, die die Tatsachen kennen, die Probleme aber nicht von Grund auf zu lösen bereit sind. Es entsteht sogar der Verdacht, daß eine professionelle, intelligente, nach den wertsetzenden Prinzipien des Grundgesetzes strukturierte Polizei nicht gewollt ist.

III. Demokratische Polizei

1. Grundsätze

Polizei unter den Bedingungen einer funktionierenden Demokratie in einem Rechtsstaat ist etwas grundlegend anderes als eine nur staatsloyale, instrumentale Polizei. Bis weit in unser Jahrhundert war die Polizei in erster Linie für die jeweilige Regierungsmacht ein Instrumentarium zur Sicherung der eigenen Macht. Sie sollte den Willen des Souveräns vollziehen und die von ihm gewollte Ordnung gegen jeden Widerstand durchsetzen. Lange Zeit spielte die Polizei diese Rolle, ohne nach der moralischen Legitimation ihres jeweiligen Handelns zu fragen. Eine Polizei für Wenige gegen Viele.

Blinde Funktionalität aber widerspricht dem Selbstverständnis einer Polizei in der Demokratie. Wo der Staat um des Menschen willen da ist, wo der Bürger nicht Objekt staatlichen Handelns sein darf, sind an die Qualität der Polizei hohe Anforderungen zu stellen.

Auch im demokratischen und sozialen Rechtsstaat bleibt die Polizei wichtiger Faktor staatlicher Gewalt, aber einer behutsamen, humanen und besonnenen Gewalt. Deshalb sind Handgranaten und Maschinengewehre ebenso wie Schußwaffen, die von ihrer technischen Auslegung eher zum Töten als zur Herbeiführung von Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit geeignet sind, als Polizeiwaffen abzulehnen.

Polizei ist kein Militär. Militärische Umgangsformen und Attribute gehören nicht zur Polizei. Auch in der notwendigen einheitlichen Dienstkleidung muß sich der zivile Charakter der Polizei ausdrücken.

Die Polizei hat einen eigenen Auftrag: Erhalten des Inneren Friedens. Deshalb darf sie nicht zum reinen Hilfs- oder Vollzugsorgan für andere Behörden

gemacht werden. Die hohe fachliche Kompetenz, die sie sich als Strafverfolgungsorgan erworben hat, darf nicht gefährdet werden.

Tiefgreifende Spannungen aufgrund tatsächlicher oder befürchteter Gefahren durch die Großtechnologie, die nach Überzeugung vieler Menschen nicht sicher beherrschbar ist, zur völligen Verödung großer Teile des Landes führen und Leben und Gesundheit vieler tausend Menschen bedrohen können, lassen die Polizei nicht unberührt. Viele Polizeibeamte teilen solche Befürchtungen. Aufgabe von Gewerkschaften ist es, solche Konflikte aufzugreifen und öffentlich zu diskutieren.

Im Verein mit der Interessenvertretung aller Arbeitnehmer wird die GdP den Respekt vor der Würde des Menschen auch für diejenigen reklamieren, die durch ihren Beruf häufig in Grenzsituationen geraten.

2. Aufgabenstellung

Die Polizei hat eine befriedende Funktion, auch wenn sie als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols im Rahmen von Recht und Gesetz Gewalt ausübt. Sie hat u.a. die Freiräume zu gewährleisten, die jedermann gestatten, sich am Prozeß demokratischer Meinungs- und Willensbildung zu beteiligen. Sie hat die Grundrechte der Menschen zu respektieren und gegen Angriffe durch Dritte zu schützen. Die Polizei muß zunächst immer bemüht sein, Schaden abzuwenden. Wenn das nicht gelingt, muß sie durch schnelle Hilfe Schaden begrenzen. Für die Polizei gilt der Primat der Prävention. Prävention ist humaner als Repression. Sie verhindert Bestrafung und die damit verbundene Stigmatisierung der Betroffenen. Gegenwärtig haben sich die Verhältnisse umgekehrt. Wegen der besseren Belegbarkeit ihrer Ergebnisse steht Repression vor Prävention. Der Prävention als der vornehmsten Aufgabe der Polizei muß wieder größere Bedeutung zukommen.

Bei der Vielzahl ihrer Aufgaben und dem Personalmangel muß die Polizei Prioritäten setzen. Maßstab dafür darf allein der Grad der Sozialschädlichkeit, nicht die Tagesaktualität sein. Deshalb ist eine höhere Konzentration auf Drogen- und Wirtschaftskriminalität sowie Umwelt- und organisierte Kriminalität geboten.

Der Schutz der Umwelt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Polizei leistet einen wichtigen Beitrag durch Entdeckung und Verfolgung sonst verborgen bleibender Umweltdelikte sowie durch Aufspürung konkreter Umweltgefährdungen.

Der ernsten Gefahr der Durchsetzung der Gesellschaft sowie staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen mit organisierter Kriminalität muß mit größerer Entschlossenheit begegnet werden.

Trotz seiner geringen Bedeutung für das Gesamtkriminalitätsgeschehen darf der nationale und internationale Terrorismus als politisch motivierte Kriminalität in seiner störenden Wirkung auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und den inneren Frieden sowie die Stabilität der freiheitlichen Ordnung nicht unterschätzt werden. Die Hauptlast der präventiven wie der repressiven Terrorismusbekämpfung liegt bei der Polizei. Das muß auch so bleiben.

3. Erfordernisse und Ansprüche

Eine Polizei, die ihre Aufgaben unter den Bedingungen eines demokratischen, freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates erfüllen soll, muß sparsam und besonnen mit ihren Befugnissen umgehen. Sie muß auf Kooperation und Kommunikation setzen und Konflikte nach dem Prinzip praktischer Konkordanz lösen, um so der freiheitlichen Verfassungsordnung Glaubwürdigkeit zu geben.

All dies kann nur von Polizeibeamten erwartet werden, denen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in der Ausbildung vermittelt worden sind. Die Ausbildung muß sich an den Aufgaben orientieren, nicht die Praxis an den Ausbildungsergebnissen. Zur Sicherung des inneren Friedens benötigt die Polizei die Mitwirkung aller. Die Gesellschaft und ihre Repräsentanten müssen die Möglichkeiten und Grenzen der Polizeigewalt kennen. Dies ist notwendig, damit nichts verlangt wird, was die Polizei nicht darf bzw. nicht alleine leisten kann.

Als Dienerin des Rechts für die Gesamtheit der Bürger ist die Polizei zu strikter Neutralität verpflichtet. Das gilt auch und besonders gegenüber den politischen Parteien. Die Polizei muß bei ihrer Aufgabenwahrnehmung von parteipolitischer Einmischung frei bleiben. Parteipolitische Auseinandersetzungen dürfen nicht zu Lasten der Polizei gehen.

Die Polizei ist auf Gesetze angewiesen, die in der Praxis anwendbar und deren Vollzug möglich ist, weil sie bei einer breiten Mehrheit der Bevölkerung Zustimmung finden. Polizeipraktiker sind stärker als bisher zu beteiligen, wenn es um die Beratung des Gesetzgebers für polizeirelevante Gesetze geht.

Die Bekämpfung der Kriminalität ist nicht allein Sache der Polizei. Die Justiz trägt gleichfalls eigene Verantwortung für die innere Sicherheit. Durch zügige Durchführung der Verfahren, Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten und sicheren Vollzug leistet sie ihren Beitrag zum Schutz von Menschen vor Kriminalität und zur Wahrung der Rechtssicherheit. Bei der von der Verfassung gebotenen eingehenden Berücksichtigung täterbezogener Aspekte dürfen opferbezogene Aspekte nicht außer Betracht bleiben.

Die Polizei hat Anspruch auf faire Bewertung ihrer Maßnahmen in der Öffentlichkeit. Besondere Verantwortung kommt hierbei den Medien zu. Weil für die Berichterstattung meist das Außergewöhnliche maßgebend ist, wird häufig nur eine Momentaufnahme polizeilicher Tätigkeit vermittelt, die nichts oder nur wenig mit dem Polizeialltag zu tun hat. Es soll nicht der Zensur das Wort geredet, sondern an die Verantwortung derjenigen appelliert werden, die über die Macht der Berichterstattung verfügen.

4. Voraussetzungen

Zur Hebung der Professionalität der Polizeiarbeit sind die Rahmenbedingungen zu optimieren.

a) Auswahl, Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung

Bisher fehlt ein bundeseinheitliches, wissenschaftlich fundiertes Anforderungsprofil für den Polizeiberuf schlechthin, sowie die Spezifikation für die verschiedenen Tätigkeitsfelder. Dies ist unverzüglich nachzuholen. Ein solches Anforderungsprofil hat neben den geistigen und körperlichen Anforderungen vor allem berufsbezogene Charaktereigenschaften zu enthalten. Kooperationsfähigkeit ist mehr gefragt als die Neigung zu Rechthaberei, Integrationsvermögen mehr als Durchsetzungsvermögen um jeden Preis.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber hat sich an den zu erarbeitenden Anforderungsprofilen zu orientieren.

Konfliktlösungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsvermögen lassen sich nicht aus dem Nichts erzeugen. Vorhandene Anlagen sind zu wecken, zu fördern und auszuformen.

Ein an den obersten Werten des Grundgesetzes orientiertes Berufsverständnis und eine darauf bezogene Ausbildung können nur gelingen, wenn die Ausbilder ein Beispiel geben. Auch die Rahmenbedingungen der Ausbild ng müssen dem entsprechen. Mitverantwortung, Beratung, Mitbestimmung sind für eine emanzipatorische Ausbildung unverzichtbar. Nur durch die Erziehung zum mündigen Bürger kann Ausbildung die Ausgebildeten befähigen, sich in demokratische Prozesse zu integrieren, Konflikte zu bewältigen, die Unterschiedlichkeit von Auffassungen zu respektieren, Vorbehalte abzubauen, Kontakte zu sucher. und auf die befriedigende Kraft gelungener Kommunikation zu setzen.

Die Vermittlung differenzierter Gesetzeskenntnisse ist wichtig. Sie kann jedoch zu großen Teilen auf jeweils funktionsbezogene Weiterbildung und berufsbegleitende Fortbildung verlagert werden.

Wichtig erscheint, den jungen Beamten schon während der Ausbildung Einblicke in das Arbeitsleben zu verschaffen. Das fördert das Wissen um die Berufswirklichkeit anderer Menschen, letztlich auch Verständnis und Einfühlungsvermögen.

Die Ausbildung ist an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren, an den praktischen Erfordernissen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung auszurichten und nach den Grundsätzen der Erwachsenenbildung zu gestalten. Sie darf nicht in eine berufliche Sackgasse führen, sondern muß Grundlagen schaffen, die einen Wechsel in andere vergleichbare Berufe zulassen.

Für Beamte mit herausgehobenen Führungsaufgaben ist eine polizeiliche Hochschulausbildung erforderlich.

Ausbildung muß in funktionsbezogene Weiterbildung übergehen. Hierzu sind auch andere als polizeiliche Bildungseinrichtungen zu nutzen, wie auch polizeiliche Bildungseinrichtungen für andere zu öffnen sind, um gegenseitiges Verständnis zu fördern.

Berufsbegleitende Fortbildung soll der Vermittlung neuester Erkenntnisse ebenso dienen wie dem regelmäßigen, praxisorientierten Verhaltenstraining zum Ausbau der vorhandenen Fähigkeiten. Auch Probleme mit dem Eintritt in den Ruhestand sowie nach Unterbrechung der Berufstätigkeit sind im Rahmen der Fortbildung zu behandeln.

b) Forschung

Für die Optimierung und Professionalisierung der Polizeiarbeit muß die Relevanz zahlreicher Wissenschaftsdisziplinen ständig untersucht werden. Solche Forschung findet kaum statt. Nur in Ansätzen gibt es Forschung über die Polizei, für die Polizei und in der Polizei. Gegenstand von Polizeiforschung dürfen nicht nur polizeirelevante gesellschaftliche Phänomene und Anlässe sein. Nicht nur Aspekte der Kriminalität oder der Verkehrsunfallentstehung, nicht nur Einzelaspekte beruflicher Belastungen sind zu untersuchen, sondern das Zusammenwirken vielfältiger Faktoren, um die Komplexität inneren Friedens und die Rolle der Polizei zu erklären. Solche Forschung muß die bei der Polizei meist brachliegenden vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen einbeziehen. Die politischen, soziologischen, ökonomischen, psychologischen und strukturellen Grundlagen polizeilichen Handelns müssen umfassend analysiert und dargestellt werden.

Forschung muß sich auch auf die technische Ausstattung der Polizei sowie die Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen beziehen.

Für eigene Forschung braucht die Polizei einen wissenschaftlichen Dienst.

c) Organisation

Die Organisation der Polizei muß bürgernahe und bürgerfreundliche Polizeiarbeit ermöglichen. Dem trägt am besten die Arbeit in kleinen Einheiten mit selbstverantworteter und selbständiger Aufgabenwahrnehmung in überschaubaren Bereichen Rechnung. Große, zentralisierte Einheiten mit strikt hierarchischem Aufbau fördern die Anonymisierung, lähmen Eigeninitiative und Engagement und verstärken das Gefühl der Bürger, einer undurchschaubaren Bürokratie ausgeliefert zu sein.

Zentrale Einheiten sind nur zur Unterstützung der ortsnahen kleinen Einheiten oder für herausgehobene Spezialaufgaben zu bilden.

Übereinstimmende Aufgaben erlauben es, bundesweit vergleichbare Organisationstrukturen zu schaffen.

Dezentrale Organisation berücksichtigt, daß die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Vertrauen und Mithilfe der Bürger angewiesen ist. Sie erleichtert persönliches Bekanntsein der zuständigen Beamten.

Uniformierte Polizei, Kriminalpolizei und Verwaltung sind aus guten Gründen **eine** Polizei. Diese Einheit der Polizei darf nicht organisatorisch aufgelöst werden. Die Folgen wären deutlicher Leistungsverlust, Doppelarbeit, Zuständigkeitsprobleme und Leerlauf.

Die verfassungsrechtlich gebotene Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten ist aufrechtzuerhalten.

d) Personal

Die Ärztedichte (Verhältnis der Ärztezahl zur Einwohnerzahl) übertrifft die Polizeidichte, wenn berücksichtigt wird, daß die Polizei ihren gesamten Außendienst rund um die Uhr aufrechterhalten muß, während bei den Ärzten außerhalb der Sprechstunden nur ein Notdienst bereitsteht.

Seit Jahren können der hohe tägliche Arbeitsanfall und die zusätzlichen Belastungen aus besonderem Anlaß nur durch Mehrdienstleistungen und punktuelle Vernachlässigung auch wichtiger Aufgaben bewältigt werden. Dadurch wird der eklatante Personalmangel deutlich, der auch zu Lasten der Beschäftigten in der Polizei geht. Tägliche Überlastung und Unvorhersehbarkeit polizeilicher Einsatzlagen verursachen vorzeitigen physischen und psychischen Verschleiß. Das gilt besonders für den Wechselschichtdienst, der trotz seiner ohnehin außergewöhnlichen Belastung als ständige Reserve betrachtet wird.

Die schlechte Personalausstattung erlaubt ohnehin fast nur die Erledigung der dringendsten Aufgaben. Für die Prävention, für den Schutz des Bürgers vor Schädigungen, stehen immer weniger Beamte zur Verfügung.

Ständig steigende Aufgaben, gepaart mit wachsenden qualitativen Anforderungen einerseits und Reduzierung der Wochen- und Jahresarbeitszeit andererseits, haben zu einer personellen Situation geführt, die praktisch keinen Spielraum für anlaßbezogene Maßnahmen mehr läßt.

Das muß rasch geändert werden. Die Polizei braucht dringend eine deutliche Personalverstärkung. Sogenannte Polizeireserven, die aus unzureichend ausgebildeten Freizeitpolizisten bestehen, können die personellen Schwierigkeiten im Polizeibereich nicht ausgleichen.

Wenn die Rechtsordnung nicht nur im Prinzip für alle gelten soll, wenn die Bemühungen der Polizei um innere Sicherheit nicht zum bloßen Ritual degenerieren

sollen, muß vor der Frage der Finanzierbarkeit von Stellenplänen auch die Frage unabweisbarer Notwendigkeit von Aufgaben gestellt und beantwortet werden. Sonst brechen Träger der Regierungsverantwortung ihren Amtseid, in dem sie gelobt haben, Schaden vom Volk abwenden zu wollen.

Die Stärke der Polizei darf nicht länger nach dem Verhältnis zur Bevölkerungszahl (Polizeidichte) bemessen werden. Sie muß den tatsächlichen Belastungen und Aufgaben entsprechen.

Für hochspezialisierte Aufgaben braucht die Polizei gut qualifizierte Fachkräfte. Für sie muß der Einstieg in die Polizei attraktiv gemacht werden.

e) Frauen in der Polizei

Die vollständige Öffnung des Polizeidienstes für Frauen ist ein Fortschritt. Für die Integration der Frauen innerhalb der Polizei bleibt viel zu tun. Nicht nur die Gleichwertigkeit, sondern auch die Gleichberechtigung der Frauen ist gesetzlich sicherzustellen. Den noch bestehenden besonderen Belastungen der Frauen beim Aufbau einer Familie ist Rechnung zu tragen, Mutterschaft oder auch nur ihre Möglichkeit darf den beruflichen Aufstieg bis in die höchsten Ämter nicht behindern.

f) Datenschutz

Die GdP begrüßt die Klarstellungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz.

Die Polizei ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben gehalten, in vielfältiger Weise Informationen über sicherheitsrelevante Vorgänge zu beschaffen und zu nutzen. Erhebung und Verarbeitung von Informationen geschehen streng aufgabenbezogen. Eine umfassende Überwachung und Registrierung aller Bürger widerspricht rechtsstaatlicher Polizeiarbeit. Die Polizei sieht die Gefahren elektronischer Datenverarbeitung und wird die in den Gesetzen statuierten Grenzen strikt beachten. Sie wird bei der Datenerhebung, -speicherung und -verwaltung die Bürgerrechte beachten. Personeller Mehraufwand und mögliche Leistungseinbußen müssen dabei in Kauf genommen werden.

Die in den Polizeigesetzen vorzunehmenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen müssen das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung wirksam schützen, um ihnen die Angst des Ausgeliefertseins an einen allwissenden Staat zu nehmen. Umgekehrt müssen sie der Polizei die Befugnisse einräumen, die sie braucht, um die Bürger gegen Verletzungen und Gefährdungen ihrer Rechtsgüter zu schützen und die freiheitliche Ordnung des Gemeinwesens zu sichern.

[redacted]

1. Allgemeines

An der Schwelle zum 21. Jahrhundert stehen wir vor umwälzenden Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Arbeit und Freizeit sind neu zu ordnen. Bei solchen Prozessen sind auch die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Polizeibeschäftigten ohne die üblichen Verzögerungen einzubeziehen. Nur so läßt sich das notwendige Maß an Berufszufriedenheit erreichen, das für effiziente Aufgabenerfüllung unabdingbar ist.

Alle Polizeibeschäftigten sind Arbeitnehmer, die ihre Arbeitskraft einsetzen, um sich und ihren Angehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern. Sie erwarten, daß der öffentliche Arbeitgeber alle Voraussetzungen einschließlich ausreichenden Personals schafft, damit die der Polizei zugewiesenen Aufgaben ohne permanente Überlastung und Überforderung der Beschäftigten bewältigt werden können.

Besondere Fürsorge wird für das Personal an außergewöhnlich belastenden Arbeitsplätzen, insbesondere im Wechselschichtdienst, erwartet.

2. Dienstrecht

Das öffentliche Dienstrecht mit seiner Dreiteilung in Beamte, Angestellte und Arbeiter bedarf der grundlegenden Reform. Das Beamtenrecht gerät in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes in Widerspruch zu den Anforderungen.

Das für die Besoldung der Beamten maßgebende Alimentationsprinzip, das auf standesgemäßen Unterhalt im Sinne einer Treueprämie für die dem Souverän erwiesene Loyalität abstellt, ist überholt. Das Arbeitsentgelt muß der jeweiligen Belastung und Leistung entsprechen. Das geltende Beamtenrecht reduziert die Beamten zu bloßen Besoldungsempfängern ohne entscheidende Interventionsmöglichkeiten.

Das öffentliche Dienstrecht steht der Neuordnung des öffentlichen Dienstes im Wege. Das gilt auch für die Polizei. Es ist nicht hinnehmbar, daß Menschen im öffentlichen Dienst, die die gleiche Tätigkeit ausüben, die die gleiche Belastung und Verantwortung tragen, je nach ihrer Zuordnung zu Gruppen des öffentlichen Dienstes unterschiedlich behandelt und bezahlt werden.

Ein neu zu schaffendes einheitliches öffentliches Dienstrecht muß für zukünftige Entwicklungen offen sein. Es muß Interventionsmöglichkeiten der Beschäftigten zur Durchsetzung ihrer Forderungen sowie gegen den Abbau sozialer Besitzstände durch einseitige Maßnahmen des öffentlichen Arbeitgebers enthalten. Nur so lassen sich die heute allein durch tarifvertragliche Regelungen erreichten Fortschritte sichern.

Interventionsmöglichkeiten bis hin zur Ausübung des Streikrechts werden entsprechend gewerkschaftlicher Selbstbeschränkung und Verantwortung immer nur so eingesetzt, daß eine Gefährdung wesentlicher Rechtsgüter der Bürger ausgeschlossen ist.

Die Diskussion um ein einheitliches öffentliches Dienstrecht duldet keinen Aufschub. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Harmonisierung der öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssysteme drängt auf Erörterung. Fragen der Krankenversicherung sowie der Alterssicherungssysteme müssen im Zusammenhang mit den Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts diskutiert werden.

3. Bewertung

Polizeiarbeit vollzieht sich in der Regel unter hohem Entscheidungs- und Verantwortungsdruck. Konflikthäufigkeit, Sofortentscheidung und Vollzug ohne Einschaltung von übergeordneten Instanzen, Eingriffe in Grundrechte sind typisch für den polizeilichen Alltag und unterscheiden Polizeiarbeit vom üblichen Verwaltungshandeln.

Deshalb ist polizeiliche Arbeit sachbearbeitende Tätigkeit mit hohem Schwierigkeitsgrad. Dem widerspricht die noch überwiegende Zuordnung solcher Tätigkeiten zum mittleren Dienst.

Ebenso wenig sachgerecht sind Laufbahnen, die durch eine Vielzahl von Beförderungsämtern Differenzierungen vornehmen, die sich in den tatsächlichen Anforderungen und Tätigkeitsfeldern nicht wiederfinden. So wird die der konkreten Belastung und Leistung angemessene Bezahlung auf Jahre vorenthalten. Beamte mit gleichen Aufgaben müssen auch gleiche Besoldung erhalten. Sonst leiden Berufszufriedenheit, Engagement und Motivation. Die Beschäftigten erwarten gerechte Bezahlung und fordern gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Die heute noch als „Tarifbeschäftigte" bezeichneten Mitarbeiter sind für den Polizeidienst unverzichtbar. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gesamtergebnis. Das Tarifrecht ist flexibler zu formulieren, um die Arbeitsabläufe rationaler und effektiver gestalten zu können. Es ist wichtig, die Tarifbeschäftigten nicht nur in zuarbeitenden Funktionen zu belassen.

Die Tarifbeschäftigten dürfen erwarten, daß sie ihrer Befähigung entsprechend gefördert und eingesetzt werden.

4. Demokratie in der Polizei

Moralische und ethische Grundsätze sowie die tragenden Prinzipien des Grundgesetzes müssen bei der Polizei verinnerlicht sein. Nur wenn dies Innenverhältnis der Polizei so erlebt und erfahren wird, werden diese Prinzipien im Verhalten zum Bürger umsetzbar und sichtbar.

Mitverantwortung und Mitbestimmung sind wesentliche Elemente der Demokratie. Sie verhindern unkontrollierte Machtausübung, fördern demokratisches Bewußtsein, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung. Arbeitnehmer müssen umfassend informiert und an sie betreffenden Entscheidungen gleichberechtigt beteiligt werden. Mitbestimmung darf keine hohle Phrase sein. Sie muß erlebt werden. Damit ist an die Behördenleitungen und die Personalräte ein hoher Anspruch gestellt. Beide müssen akzeptieren, daß es um Kooperation, nicht um Sieg und Niederlagen bei den notwendigen Auseinandersetzungen geht.

Mitbestimmungsrecht ist auszubauen. Die modernen Industriegesellschaften befinden sich in der dritten industriellen Revolution. Die damit verbundenen Verwerfungen können durch gemeinsames Handeln gemildert werden. Mitbestimmung bei der Einführung neuer Technologien garantiert am ehesten, daß notwendige Änderungen und Anpassungen sozialverträglich gestaltet werden.

Mangelhafte Mitbestimmung hat dazu geführt, daß z. B. Maßnahmen zur Humanisierung des Arbeitslebens nicht mit der notwendigen Konsequenz durchgeführt wurden. Das ist zu ändern.

5. Arbeitsbedingungen

Arbeitsbedingungen sind zu humanisieren. Gefährdungen der Arbeitnehmer sind auszuschließen oder auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. Neue Techniken sollen vor allem zur Arbeitserleichterung und zur Vermeidung unerträglicher Belastungen dienen.

Neue Verfahren und neue Techniken müssen sozialverträglich sein. Von ihnen dürfen keine neuen Risiken für die Beschäftigten oder Außenstehende ausgehen. Der Gefahr des Mißbrauchs bzw. der Dequalifizierung der Beschäftigten ist vorzubeugen.

Die Diensträume, die Sozial- und Aufenthaltsräume, die einzelnen Arbeitsplätze sowie die Einsatzfahrzeuge müssen den arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechen.

Die Polizei wird auch in Zukunft den Bürgern rund um die Uhr zur Verfügung stehen müssen. Innere Sicherheit ist eine Bringschuld, keine Holschuld der Bürger. Dienst zu jeder Tageszeit, an Wochenenden und Feiertagen ist eine Sonderlast mit Einbußen an Lebensqualität, Lebenserwartung, Familienleben, Teilnahme am sozialen Leben in der Freizeit. Diese Sonderbelastung ist besser als bisher auszugleichen. Durch individuellere Arbeitszeitgestaltung soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen verbessert werden. Verlangt werden Zulagen und Entlastungen in der Form von Verkürzungen der Wochen-, Jahres- und Lebensarbeitszeit.

Möglichkeiten zum Abbau der besonderen Belastungen des Wechselschichtdienstes müssen stärker als bisher genutzt werden. Erforderlich sind neue Schichtdienstfolgen, eine Regenerationspause im Nachtdienst und eine Dienstplangestaltung, die Freizeit planbar macht, damit Teilnahme am gesellschaftlichen Leben möglich bleibt.

Die Möglichkeiten zum zeitweisen und später endgültigen Ausscheiden aus dem durchgehenden Wechselschichtdienst sind zu verbessern. Hierzu darf eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen uniformierter und Kriminalpolizei nicht außer Betracht bleiben.

Arbeit im Wechselschichtdienst ist auf max. 20 Jahre zu begrenzen. Sie hat mit Erreichen des 50. Lebensjahres zu enden. Dies gilt auch für Tarifbeschäftigte.

Die Rechte der Teilzeitbeschäftigten – in der Mehrzahl Frauen – müssen denen der Vollzeitbeschäftigten angeglichen werden.

6. Fürsorge und Schutz

Fürsorge und Schutz sowie Beachtung und Durchsetzung bereits geltenden Rechts sind elementare Pflichten des Dienstherrn und aller Vorgesetzten. Diese Verpflichtung gilt insbesondere gegenüber jungen Beschäftigten, Müttern und Vätern, Schwerbehinderten, Rentnern und Pensionären.

Die Situation der ausgeschiedenen Polizeibeschäftigten bereitet zunehmend Sorge. Es besteht Gefahr, daß sie in eine soziale Randgruppe abgedrängt werden.

Die Arbeitsplätze der Tarifbeschäftigten müssen gesichert werden. Kurzsichtige, allein fiskalpolitische Privatisierungsinitiativen müssen zurückgewiesen werden. Möglichkeiten zeitweiliger Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung als Mittel eigenverantwortlicher persönlicher Lebensgestaltung sind für alle Beschäftigten zu verbessern.

Die soziale Sicherung von Widerrufsbeamten und jungen Lebenszeitbeamten ist in hohem Maße verbesserungsbedürftig. Die geltenden Regelungen lassen die besonderen Risiken des Polizeiberufs unberücksichtigt.

Die Gesundheitsvorsorge sowie das Dienstunfallrecht und die Gewährung von Rechtsschutz müssen optimiert werden, damit polizeitypische Sonderrisiken nicht länger nahezu ausschließlich von den Beschäftigten getragen werden müssen. Notfalls sind spezielle, von den allgemeinen Regelungen abweichende Regelungen zu treffen.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

V. Schlußbemerkungen

Die Gewerkschaft der Polizei, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zur Gewerkschaftsbewegung sowie zur Einheitsgewerkschaft und damit zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) bekennt, wird mit ihrer gesamten Kraft für bessere und gerechtere Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht und für eine moderne nach innen und außen demokratische an den Grundwerten des Grundgesetzes orientierten Polizei eintreten. Sie wird stets parteipolitisch unabhängig sein.

Jeder Polizeibeschäftigte ist aufgerufen, Mitglied zu werden. Extremisten und Radikale finden jedoch keine Heimat in der Gewerkschaft der Polizei.

GdP-Leistungen

Stand: 1. 9. 1995

Die Risiken eines verantwortungsvollen Berufes und unserer modernen, technisierten Umwelt kann niemand allein tragen.

Die Gewerkschaft der Polizei bietet ihren Mitgliedern deshalb Leistungen an, die entweder durch den Gewerkschafts-Mitgliedsbeitrag abgegolten sind oder durch besondere Gruppen- bzw. Rahmenverträge zu besonders günstigen Konditionen angeboten werden.

Leistungen, die im GdP-Beitrag enthalten sind

- **Rechtsschutz** – nach der Rechtsschutzverordnung der GdP –.
- **Sterbegeldhilfe** bis zu 800,– DM, die beim Tod des Mitglieds oder seines Ehegatten gewährt wird.
- **Unfall-Versicherung** bis zu 2 500,– DM für den Fall des Unfall-Todes oder der Unfall-Invalidität innerhalb und außerhalb des Dienstes.
- **Dienst-Haftpflicht-Versicherung** mit den Deckungssummen: 2 Millionen DM für Personenschäden, 500 000,– DM für Sachschäden, 25 000,– DM für Vermögensschäden, 5 000,– DM für Abhandenkommen schäden.

  Um unnötige Verwaltungsaufwendungen zu vermeiden, besteht bei Sach-, Vermögens- und Abhandenkommenschäden ein Selbstbehalt in Höhe von 100,– DM. Abhandenkommenschäden, die im Zusammenhang mit der Auskleidung beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst erkannt werden, sind nicht versichert.
- **Regreß-Haftpflicht-Versicherung,** insbesondere gegen Regreßforderungen des Dienstherrn, die sich aus dem Führen von Polizeifahrzeugen, Polizeibooten, Polizeihubschraubern, Polizeihunden und Polizeipferden ergeben.

  Deckungssummen: 200 000,– DM für Personen-, 100 000,– DM für Sach- und 100 000,– DM für Vermögensschäden.

  In den Landesbezirken BKA, Bremen und Schleswig-Holstein ist hierfür ein Minimalbeitrag zu leisten.

  In den Landesbezirken Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern bestehen gesonderte Verträge.

Zusätzliche Angebote zur Absicherung

a) bei der **Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft (PVAG)**

- **Erhöhung der** im Mitgliedsbeitrag enthaltenen **Unfall-Versicherung**

- **Hausratversicherung** mit Haushaltsglasversicherung
- **Wohngebäudeversicherung** zum gleitenden Neuwert
- **Haftpflichtversicherungen: Privat-Haftpflicht, Tierhalter-Haftpflicht, Bauherren-Haftpflicht, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht**
- **Reisegepäckversicherung**

b) bei der **AdvoCard AG (über die Organisations- und Service-Gesellschaft der Gewerkschaft der Polizei mbH – OSG –)**

- **Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung,** optimaler, zeitgemäßer Schutz für Eigentümer, Halter und Insassen von Fahrzeugen für eine Deckungssumme bis zu 100 000,– DM je Schadensereignis; ergänzend dazu die günstige Privat- und Wohnungsrechtsschutz-Versicherung.

c) die **GdP-VISAcard**

- mit der **Versicherung gegen Verlust** zum Vorzugspreis.

GdP-Mitgliedschaft bedeutet Sicherheit

Sicherheit in Verbindung mit Mitgliedschaft und Versicherungen bedeutet aber auch, daß die vorstehend genannten Leistungsangebote im Einzelfall und bei Interesse dringend erläuterungsbedürftig sind.

Schlagworte bringen den großen Überblick, Informationsanforderung bietet mehr!

Lassen Sie sich informieren und beraten durch die GdP-Kreisgruppen, die Landesbezirke oder durch den Bundesvorstand der GdP.

Notizen